

**Richtplantext Kanton Solothurn 2023**

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>S-3.5 Logistikanlagen von regionaler Bedeutung</b>			
98573	Einwohnergemeinde Härkingen 4624 Härkingen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Allgemeine Anträge zu Logistik- und Verkehrsintensiven Anlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Der Gemeinderat Härkingen fordert, dass geprüft wird wie die öffentliche Hand (Bund, Kanton, Gemeinden) aufgrund der negativen Auswirkungen von bestehenden und neuen Vorhaben, mit markanten Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt, in angemessener Weise entschädigt werden kann. Insbesondere wenn Firmen durch den Aus- resp. Neubau eine Zentralisierung anstreben, welche das Verkehrssystem (öffentlicher und individueller Verkehr) und die negativen Auswirkungen auf die Natur zusätzlich belasten, ist die Entschädigung in angemessener Weise zu erhöhen.</li> <li>Zum Antrag 1. sind Überlegungen auf Bundesebene anzustossen. Die Kantone sind untereinander zu koordinieren.</li> <li>Aus unserer Sicht ist nicht geregelt, wie sich Vorhaben von regionaler Bedeutung von Vorhaben von kantonaler Bedeutung unterscheiden. Es ist konkret aufzuzeigen wie sich diese Planungen zum Beispiel in den Planungsgrundsätzen und Planungsaufträgen usw. unterscheiden.</li> <li>Es ist festzulegen, welche Vorhaben einen Richtplaneintrag erfordern es sind konkrete, mess- und beurteilbare Kriterien festzulegen.</li> </ol> <p><b>Begründung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Eine Konzentration von Logistik-Unternehmungen an bestehenden und verkehrstechnisch gut erschlossenen Standorten, ist grundsätzlich sinnvoll. Im Gäu befinden sich heute bereits zahlreiche Logistikbetriebe. Die Auswirkungen auf den Verkehr und die Umwelt insbesondere Lärm, Licht- Luftbelastung ist enorm hoch.</li> </ol>	<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Der Richtplan ist das räumliche Steuerungs- und Koordinationsinstrument des Kantons. Darin können keine finanziellen Forderungen und Abgeltungen aufgenommen werden. Dazu bräuchte es eine rechtliche Grundlage. Ebenso können über den kantonalen Richtplan keine Forderungen an den Bund gestellt werden. Die der Richtplanung folgende Nutzungsplanung muss in jedem Fall die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.</p> <p>Logistikanlagen von regionaler Bedeutung erreichen den im Richtplan festgelegten Schwellenwert für güterverkehrsintensive Anlagen nicht. Sie haben aber dennoch grosse Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Diese betreffen insbesondere verkehrliche Auswirkungen nicht nur auf die Standortgemeinde, sondern auch auf weitere Gemeinden. Mit der Festlegung von solchen Vorhaben im Richtplan wird eine regionale Abstimmung ermöglicht. Auf eine Festlegung einer messbaren Definition von Logistikanlagen von regionaler Bedeutung wird bewusst verzichtet.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Diese negativen Auswirkungen und die finanziellen Konsequenzen für die öffentliche Hand, speziell der Standortgemeinden, sind wesentlich. Die Region Gäu, speziell Härkingen ist durch die Gunstlage bereits jetzt stark betroffen. Im Rahmen der Richtplananpassung soll aufgezeigt werden wie diese Belastung nur noch, wenn nötig erhöht wird und wie eine Einschränkung sowie eine Abgeltung für die zukünftigen Aus- Neu- und Umbauten erfolgen könnte. Der wichtigste Nebeneffekt dabei ist, dass die Firmen sich Überlegungen anstellen müssen, wie Logistik schonender für die Bevölkerung und die Umwelt umgesetzt werden kann und welcher Preis sinnvoll für die Erbringung einer Leistung ist.</p> <p>2. Die Logistik und generell verkehrsintensive Anlagen sind überregional zu koordinieren, damit zum Beispiel Ausbau öffentlicher und individueller Verkehr angegangen werden kann.</p> <p>3. Durch die Unterscheidung der Vorhaben von regionaler Bedeutung zu Vorhaben von kantonaler Bedeutung sind die Aufgaben und Tätigkeiten zwischen den Gemeinden und dem Kanton geregelt.</p> <p>4. Es ist uns zum jetzigen Zeitpunkt nicht klar, welche Vorhaben Richtplancharakter haben, welche eher nicht. Die Planungssicherheit für Gemeinden und Vorhabensträger ist zu verbessern.</p>	
98575	Einwohnergemeinde Härkingen 4624 Härkingen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>A. Ausgangslage</p> <p>1. Wir teilen die Aussage "Der Kanton Solothurn ist angesichts der aus nationaler Sicht zentralen Lage sowie der guten Erschliessung durch das Transportnetz (wie Nationalstrasse, Schiene) interessant für Logistikunternehmen" zum heutigen Zeitpunkt nicht. Die gesamte bestehende Verkehrsanlage ist überlastet, dadurch werden viele "Umwegfahrten" generiert die durch bewohntes Gebiet führen. Bei</p>	<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Die nationale Sichtweise zur zentralen Lage und der guten Erschliessung teilt der Regierungsrat. Die räumliche Abstimmung von Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt erfolgt über den kantonalen Richtplan und die nachfolgende Nutzungsplanung. Für Letztere ist ein Mobilitätskonzept zu erstellen, bei welchem die betroffenen Gemeinden einbezogen werden. Die Diskussion über eine Infrastrukturabgabe muss auf einer anderen</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Logistikbetrieben die grundsätzlich auch in der Nacht fahren dürfen auch nachts. Dabei werden die Sinnhaftigkeiten dieser Fahrten nicht hinterfragt.</p> <p>2. Die Aussage «Aufgrund des anhaltenden Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums hält auch die Nachfrage nach Logistikdienstleistungen schweizweit weiter an. Zunehmende Logistik bedeutet aber im Endeffekt auch immer zusätzlichen Verkehr und Raumbedarf» teilen wir nicht. Vielfach werden grössere Logistikbetriebe errichtet, um zu zentralisieren, was zwar zur Vereinfachung der Abläufe intern führt aber zu Mehrkosten für die Allgemeinheit. Die Angestellten Personen müssen länger Arbeitswege in Kauf nehmen, bei Schichtbetrieben müssen dies meist mit einem Fahrzeug anreisen. Dies belastet wieder um die Strassen den öV usw. welcher mehrheitlich von der öffentlichen Hand finanziert wird. Daher ist die Koordination über die Kantonsgrenzen wichtig und muss zwingen über Infrastrukturabgaben nachgedacht werden.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>1. Es nützt niemandem, wenn wir die tatsächlich vorherrschende Situation mit der Überlastung der Verkehrsanlagen in dieser Weise falsch darstellen. Die Bevölkerung in den Wohngebieten sowie die Natur müssen vor Im- und Emissionen besser geschützt werden, insbesondere in der Nacht.</p> <p>2. Die Firmen sollen sich nicht auf Kosten der Allgemeinheit, finanziell und ökologisch, restrukturieren und umorganisieren können.</p>	<p>Ebene erfolgen.</p>
98576	Einwohnergemeinde Härkingen 4624 Härkingen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>B. Ziele</p> <p>1. Wir wollen uns gegen den Ausbau der reinen Logistik im Gäu in geeigneter Weise schützen. Es sind im Gäu, insbesondere in der</p>	<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Für die Entwicklungsgebiete Arbeiten sind im kantonalen Richtplan schwerpunktmässige Nutzungen aufgenommen. Ziel ist, Logistiktutzungen an geeigneten Standorten anzusiedeln. Bei der</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>RAZ nicht nur Logistikbetriebe, sondern ein vielfältiges Arbeitsplatzangebot und eine Branchendurchmischung anzustreben. Dies würde auch die Anzahl Fahrten verringern. Was ein geeigneter Standort ist, muss durch die Berechnung von Verkehrskapazitäten ausgewiesen werden.</p> <p>2. Wohngebiete und Ortsdurchfahrten .....statt "zu schonen" zu "schützen". Ergänzen "Nachtfahrten, Fahrten durch Wohngebiete sind nur in ausgewiesenen Fällen zulässig". (Mobilitätskonzept)</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>1. Besserer Branchenmix, kein Klumpenrisiko und einseitige Ansiedelungen, moderater Anstieg der Fahrten und negativen Beeinflussungen der Natur.</p> <p>2. Wohngebiet vor Durchfahrten schützen, insbesondere in der Nacht.</p>	<p>RAZ Gäu handelt es sich um einen laufenden Prozess der fünf beteiligten Gemeinden. Das Gebiet ist im Richtplan als Siedlungserweiterungsgebiet Arbeiten aufgenommen. Die in B. Ziele aufgenommenen Aussagen entsprechen im Grundsatz den Zielen des Kapitels S-3.3 zu den güterverkehrsintensiven Anlagen. Einzelne Formulierungen werden angepasst.</p> <p>In den behördenverbindlichen Planungsgrundsätzen (S-3.5.1 bis S-3.5.3) werden die Ziele weiter ausgeführt. In Bezug auf Verkehr/Mobilität ist die Erarbeitung eines Mobilitätskonzepts mit den zu behandelnden Themen festgelegt (S-3.5.2). Im Beschluss S-3.5.5 werden für die einzelnen Vorhaben konkrete und spezifische Handlungsanweisungen für die nachfolgende Planung aufgenommen.</p>
97748	Einwohnergemeinde Neuendorf 4623 Neuendorf	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Grundlagen; B. Ziele</p> <p>Antrag:</p> <p>Es sind qualitativ klare, messbare und nachvollziehbare Ziele zu definieren.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Logistikanlagen sind an besonders geeigneten Standorten zu realisieren und flächeneffizient zu gestalten. Wohngebiete und Ortsdurchfahrten sind vor schädlichen und lästigen Einwirkungen (Lärm-, Luftbelastung) zu schonen.</p> <p>Diese Ziele sind sehr vage und nichtssagend formuliert und lassen grossen Spielraum offen. Was sind geeignete Standorte, was heisst flächeneffizient?</p> <p>Wie sollen die Ortsdurchfahrten vor lästigen Einwirkungen geschont werden?</p>	<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Im Abschnitt B. Ziele sind übergeordnete strategische Zielsetzungen aufgeführt. In den behördenverbindlichen Planungsgrundsätzen (S-3.5.1 bis S-3.5.3) werden die Ziele weiter ausgeführt. Im Beschluss S-3.5.5 werden für die einzelnen Vorhaben konkrete und spezifische Handlungsanweisungen für die nachfolgende Planung aufgenommen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Diese Zielvorgaben sind wichtige Aussagen, die im Bedarfsfall eine klare Beurteilung ermöglichen müssen.	
98559	GRÜNE Kanton Solothurn Partei 4500 Solothurn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> A. Ausgangslage Formulierung anpassen: Zunehmende Logistik bedeutet Stand heute zusätzlichen Verkehr und Raumbedarf, der möglichst gering zu halten ist.</p> <p><b>Begründung</b> Dass Logistik Verkehr produziert und Fläche braucht, ist Stand heute Tatsache, soll aber nicht hilflos so hingenommen werden. Viel eher ist eine verkehrs- und flächenarme Nutzung anzustreben, insbesondere auch mit Blick auf künftige innovative Änderungen (Synergienutzungen, CST, technologische Entwicklungen und Erfindungen etc.)</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Das Anliegen wird teilweise aufgenommen und der Abschnitt A. Ausgangslage ergänzt.</p>
98560	GRÜNE Kanton Solothurn Partei 4500 Solothurn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> B. Ziele Formulierung ergänzen: Wohngebiete und Ortsdurchfahrten und die gesamte Umwelt sind vor schädlichen und lästigen Einwirkungen (Lärm-, Luftbelastung, Lichtbelastung, Gummiabrieb) zu schonen.</p> <p><b>Begründung</b> Nicht nur die bewohnte, auch die unbewohnten Gebiete sind möglichst schadlos zu halten. Insbesondere Lichtemissionen sind schädlich für die Tierwelt. Gummiabrieb von Pneus beeinträchtigt Boden und Gewässer in unmittelbarer Nähe.</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Das Anliegen wird teilweise aufgenommen und der Abschnitt B. Ziele wird ergänzt.</p>
98563	GRÜNE Kanton Solothurn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p>	<p><b>Stellungnahme</b> Wird zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Partei 4500 Solothurn	<p>Allgemeine Anmerkungen zum Thema Logistik: Leider werden Logistikanlagen (unabhängig ob regional oder grösser resp. verkehrsintensiver) weiterhin primär nach der Verfügbarkeit von Bauland geplant, unabhängig von der Verkehrserschliessung. Es wird zwar geprüft, ob das umliegende Strassennetz den zusätzlichen Verkehr noch zu schlucken mag, aber das kann in Zukunft nicht mehr genügen. Es ist zwingend, dass der Richtplan künftig nur noch Standorte zulässt, die (1) über eine Gleisanbindung für Anlieferungen aus dem Ausland oder Verschiebungen zwischen Verteilzentren verfügen, (2) über einen möglichst direkten Zugang zu einer Autobahnauffahrt – d.h. ohne die Querung von Wohngebieten – verfügen und (3) im Falle der Realisierung in das CST-Netz eingebunden werden können.</p> <p><b>Begründung</b> im Antrag enthalten</p>	<p>Neue Logistikanlagen sollen an geeigneten Standorten entstehen. Dazu ist eine Standortevaluation vorzunehmen und die Standorteignung (gemäss Planungsgrundsätzen) darzulegen. Bei der Erweiterung von bestehenden Anlagen sind ebenfalls die Standortkriterien zu prüfen.</p>
97854	Gemeindeverwaltung Schönenwerd 5012 Schönenwerd	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Es sind keine weiteren Logistikanlagen zu bewilligen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Festsetzung eines weiteren Vorhabens (siehe bereits Festsetzungen im Gäu im Rahmen der Anpassung 2022) tangiert das Niederamt zwar nicht. Dennoch erlauben wir uns den Hinweis, dass auch die Ausweitung der Industriegebiete von Niedergösgen, Gretzenbach und Däniken zu einer starken Zunahme des Schwerverkehrs durch die Gemeinde Schönenwerd geführt hat. Weitere Ausdehnungen von verkehrsintensiven Anlagen, wie Logistikzentren sind unerwünscht, da offenbar die damit verbundenen Verkehrsprobleme nicht gelöst werden können. Ausserdem kann es nicht sein, dass durch die Verhinderung von</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Logistikanlagen sollen an den optimalsten Standorten (insbesondere bezüglich Verkehrserschliessung) realisiert werden und die Auswirkungen möglichst gering gehalten werden.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		geplanten Logistikanlagen auf voll erschlossenen Gebieten im Kanton Bern (Digitec-Galaxus, Utzenstorf) sich die Unternehmen nun auf den Kanton Solothurn konzentrieren.	
98794	Louis Schneider 4622 Egerkingen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die geplanten Bauten im Gäu sollten von der RAZfläche abgezogen werden, und diese Flächen dauerhaft für die Landwirtschaft erhalten bleiben Ich fordere schonenden Umgang mit unserem Landwirtschaftsboden.</p> <p>Unsere Nachkommen wollen auch noch eine Existenzgrundlage haben.</p> <p><b>Begründung</b> Zum geplanten Bau der Migros im Chilchsteg möchte ich gern folgendes beitragen: - durch den Bau wird es zu Mehrverkehr kommen, welchen das umliegende Strassennetz nicht schlucken kann - durch den Bau wird bestes Kulturland für immer versiegelt - durch den Bau fehlen den Gemeindekassen Steuereinnahmen - durch den Bau wird das Land versiegelt und Wasser kann nicht mehr versickern, Hochwasserrisiko steigt, deshalb müssen Massnahmen getroffen werden, die wiederum Ackerland verbrauchen, statt an der Industrie anzusetzen</p> <p>Durch sämtliche geplante Bauten werden die Strassen zusätzlich verschlissen, haben zu wenig Kapazität und müssen ausgebaut und erneuert werden, dies zu Lasten der Steuerzahler</p> <p>FFF Aufwertung hier sind wichtige Punkte nicht berücksichtigt,</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Die RAZ Gäu ist im kantonalen Richtplan als Erweiterung des Siedlungsgebiets von kantonaler/regionaler Bedeutung festgesetzt (Beschluss S-1.1.5). Für eine Einzonung sind die Grundsätze für Anpassungen der Bauzonen massgebend (Beschluss S-1.1.9). Dies vor dem Hintergrund der raumplanerischen Zielsetzung einer haushälterischen Bodennutzung.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>die ausgeglichenen Flächen kommen nicht zwingend dem Landwirt zu Gute, der von Massnahmen, die Land verbrauchen betroffen ist. Zwar wird die Qualität von einigen Flächen aufgewertet, dennoch verlieren wir an Quantität</p>	
98776	Solothurner Handelskammer 4500 Solothurn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Solothurner Handelskammer beantragt die Streichung des neuen Kapitels für Logistikvorhaben, die unterhalb des Schwellenwertes von verkehrsintensiven Anlagen liegen.</p> <p><b>Begründung</b> Mit der Richtplananpassung 2023 soll Logistikvorhaben, welche unterhalb des Schwellenwertes für güterverkehrsintensive Anlagen liegen, ein neues Kapitel gewidmet werden. Der Schwellenwert für verkehrsintensive Anlagen liegt bei 400 Fahrten von Last- und Lieferwagen, gerechnet im durchschnittlichen täglichen Verkehr auf sieben Wochentage verteilt.</p> <p>Problematische Definition der Logistik Das erste Problem eines neuen Richtplankapitels für die Logistik ist deren vorgesehene Definition im Richtplan. Alle produzierenden Unternehmen umfassen «Aufgaben der Planung und Steuerung sowie der Durchführung und Kontrolle von Güterflüssen und den dazugehörigen Informationen.» Umgekehrt gehört das Unternehmen Lidl Schweiz, das im Gebiet Wissensteinfeld/Fadacker ein Bauvorhaben realisiert, gemäss der NOGA-Systematik des Bundesamts für Statistik nicht zur Branche Logistik, sondern zum Detailhandel. Folglich kann unter dem neuen Richtplankapitel alles und nichts definiert werden, was die Glaubwürdigkeit, Gesetzmässigkeit und Durchsetzbarkeit des Richtplans einerseits und die Planungssicherheit für neue Bauvorhaben für alle Unternehmen massiv erschwert.</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Im Kapitel "Logistikanlagen von regionaler Bedeutung" werden Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen, insbesondere verkehrlicher Art (Lastwagen/Lieferwagen), aufgenommen, besonders wenn diese über die Standortgemeinde hinausgehen. Die Aufnahme in den Richtplan erfolgt nach umfassender Interessenabwägung. Im Richtplanverfahren können sich weitere vom Standort betroffene Gemeinden einbringen und ihre Interessen wahren.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Benachteiligung von Logistikvorhaben Sollte dennoch eine eindeutige Definition von Logistikvorhaben gefunden werden, was sehr zu bezweifeln ist, gibt es keinen Grund, Bauvorhaben, welche unterhalb des Schwellenwertes für verkehrsintensive Anlagen liegen, bezüglich Dichte und Nutzung, Verkehr/Mobilität und Klima/Energie/Ressourcen anders zu behandeln als andere Bauten.</p> <p>Auch werden diese Vorhaben aufgrund des neuen Richtplankapitels nicht nur betreffend inhaltliche Forderungen benachteiligt, sondern es wird auch pro Vorhaben eine zeit- und kostenintensive Richtplananpassung notwendig (auch die kantonalen Fachstellen, insbesondere das Amt für Raumplanung würden die zusätzlich notwendigen Ressourcen zu gewährleisten haben); sowohl für Neuvorhaben wie auch für die Erweiterung bereits bestehende Anlagen und Betriebe.</p>	
98779	Solothurner Handelskammer 4500 Solothurn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Solothurner Handelskammer lehnt die Aufnahme des Logistikvorhabens von Lidl Schweiz im Gebiet Wissenstein/Fadacker ab, wenn in diesem Vorgaben gemacht werden, welche weiter gehen als Vorgaben für andere Bauvorhaben unterhalb des Schwellenwertes von verkehrsintensiven Anlagen.</p> <p><b>Begründung</b> Mit der Richtplananpassung 2023 soll ein Logistikvorhaben von Lidl Schweiz im Gebiet Wissensteinfeld/Fadacker in den Gemeinden Derendingen/Subingen aufgenommen werden. Die Handlungsanweisungen für das Logistikvorhaben von Lidl Schweiz bezüglich Dichte und Nutzung, Verkehr/Mobilität und Klima/Energie/Ressourcen sind sehr weitreichend und streng.</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Die Anforderungen entsprechen jenen, die der Kanton auch an andere grosse Vorhaben stellt, die in einem kantonalen Nutzungsplanverfahren geplant werden. Aufgrund der Lage wird insbesondere das Mobilitätskonzept eine wichtige Rolle übernehmen, damit der Verkehr siedlungsverträglich abgewickelt werden kann.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>So wird das Unternehmen u.a. angehalten, «das Potenzial einer Mehrfachnutzung insbesondere der Dachfläche auszuschöpfen». Diese Formulierung kann so verstanden werden, dass für die gesamten Bauten und Anlagen eine Mehrfachnutzung sichergestellt werden muss, was betrieblich im Allgemeinen und Speziellen unmöglich umsetzbar ist. Weiter werden dem Unternehmen unverhältnismässige Vorgaben für die Emissionen von Fahrzeugen, die Durchlüftung und von Gebäuden und die Nutzung von Energien gemacht.</p>	
98625	WWF Solothurn WWF Solothurn 4500 Solothurn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Unter „Vorhaben“ : Der ganze Abschnitt ist zu streichen. Wir lehnen zusätzlichen Flächenverbrauch an ungeeigneter Stelle ab. Zwar liegt das entsprechende Gebiet direkt an der Autobahn, ist aber nicht durch die Bahn erschlossen und die Zufahrt auf die Autobahn kann nur durch Dörfer erfolgen.</p> <p><b>Begründung</b> Logistikanlagen beanspruchen in unserem Kanton immer mehr Flächen und verursachen immer mehr Verkehr. Damit beeinflussen Logistikanlagen unsere natürliche Umwelt sowohl direkt (etwa durch Flächenverbrauch), als auch indirekt (etwa durch Mikropartikel durch den Schwerverkehr). Beides beeinträchtigt die Biodiversität.</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Das festgesetzte Gebiet Wissensteinfeld, Fadacker in Derendingen, Subingen liegt in der Bauzone. Das Gebiet in Derendingen ist heute in der kommunalen Nutzungsplanung als verkehrsintensive Nutzung mit einer Fahrtenbeschränkung von 1200 Fahrten/Tag ausgewiesen. Für das Vorhaben erfolgte im Raum Solothurn eine Standortevaluation, welche dieses Gebiet als geeignet ausschied. Für das nachfolgende Planungsverfahren sind im Beschluss S-3.5.5 Handlungsanweisungen festgelegt.</p>
98624, 99873	(1) WWF Solothurn WWF Solothurn 4500 Solothurn (2) Pro Natura Solothurn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> (1) Antrag 5-3.5: Folgender Abschnitt soll unter «Ziele» hinzugefügt werden: Logistikanlagen sollen im Sinne der Flächeneffizienz grundsätzlich</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Logistikanlagen sollen an hierfür besonders geeigneten Lagen und flächeneffizient realisiert werden. In den Planungsgrundsätzen sind die Ziele weiter konkretisiert. Schliesslich sind für konkrete Vorhaben in den Handlungsanweisungen zum Beschluss S-3.5.5 Aufträge für die nachfolgende Planung festgelegt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Geschäftsstelle 4500 Solothurn	<p>auf der schon heute für diesen Wirtschaftssektor zur Verfügung stehenden Fläche neu gebaut oder erweitert werden. Sollten ausnahmsweise neue Flächen beansprucht werden, so sind dafür im Verhältnis 1:1 neue Biodiversitätsflächen zu schaffen.</p> <p>(2)</p> <p>Antrag Textergänzung zu B. Ziele Logistikanlagen sollen im Sinne der Flächeneffizienz grundsätzlich auf der schon heute für diesen Wirtschaftssektor zur Verfügung stehenden Fläche neu gebaut oder erweitert werden. Sollten ausnahmsweise neue Flächen beansprucht werden, so sind dafür im Verhältnis 1/1 neue Biodiversitätsflächen zu schaffen.</p> <p><b>Begründung</b> (1)</p> <p>Logistikanlagen beanspruchen in unserem Kanton immer mehr Flächen und verursachen immer mehr Verkehr. Damit beeinflussen Logistikanlagen unsere natürliche Umwelt sowohl direkt (etwa durch Flächenverbrauch), als auch indirekt (etwa durch Mikropartikel durch den Schwerverkehr). Beides beeinträchtigt die Biodiversität.</p> <p>(2)</p> <p>-</p>	Für Einzonungen gelten die Grundsätze gemäss Beschluss S-1.1.9.
98399, 98444, 98487	(1) Patrick von Arx 4622 Egerkingen (2) Stephanie von Rohr 4703 Kestenholz (3) Manuel	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> (1)</p> <p>Keine weiteren Ausbauten / Ansiedlungen von verkehrsintensiven Unternehmen im Gäu, ohne Verpflichtung zur Entlastung der Dorfzentren vom Zubringerverkehr.</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Für neue bzw. Erweiterungen von bestehenden Logistikanlagen sind genügende Strassen- und Knotenkapazitäten nachzuweisen. Für ein konkretes Vorhaben ist für das nachfolgende Planungsverfahren ein Mobilitätskonzept zu erstellen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Stirnimann 4622 Egerkingen	<p>Verteilung der zusätzlichen Lasten auf den ganzen Kanton, keine Konzentrierung im Gäu.</p> <p>(2)</p> <p>Keine weiteren Ausbauten/ Ansiedlungen von stark verkehrsintensiven Unternehmen im Gäu, keine/ohne Verpflichtung zur Entlastung der Dorfzentrens vom Zubringerverkehr. Es sollten alle zusätzlichen Lasten im ganzen Kanton verteilt werden und nicht nur auf das Gäu fokussiert.</p> <p>(3)</p> <p>Keine weiteren Neubauten für Logistikanlagen ohne ein umfassendes und zielführendes Verkehrsentslastungskonzept für die betroffenen Gemeinden und Regionen!</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>(1)</p> <p>Die Gemeinden am Jurasüdfuss zwischen Olten und Oensingen, sind mit den bestehenden Ansiedlungen von verkehrsintensiven Betrieben bereits heute überlastet. Die Hauptstrasse H5 führt mitten durch die Dörfer, ist vielbefahren, und wird zusätzlich fast täglich von massivem Ausweichverkehr von der Autobahn belastet. Die Dorfdurchfahrt soll verhindert, die Erschliessung der Betriebe durch geeignete Umfahrungen südlich der Gemeindezentren ermöglicht werden.</p> <p>(2)</p> <p>Die verschiedenen Gemeinden am Jurasüdfuss zwischen Oensingen und Olten, Kestenholz und Olten sind bereits mit den heutigen bestehenden Ansiedlungen von stark verkehrsintensiven Betrieben stark überlastet. Die Hauptstrasse H5 führt mitten durch</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>die Dörfer, ist stark befahren und zudem noch stark vom täglichen Ausweichverkehr von der Autobahn betroffen. Die Dorfdurchfahrt sollte verhindert werden, indem eine geeignete Umfahrung südlich der Gemeindezentren durchgeführt werden.</p> <p>(3)</p> <p>Jede neue Logistikanlage bringt Mehrverkehr mit sich. Wir Anwohner aus den berggäuer Gemeinden kennen das. Fast täglich Stau auf der A1 und der Ausweichverkehr rollt durch unsere Dörfer.</p> <p>Eine weitere Zunahme dieses Ausweichverkehrs durch neue Logistikanlagen in unserer Region ist für uns Anwohnern nicht zumutbar. Die Lebensqualität in unseren Dörfern nimmt (und nahm schon in den letzten 15 Jahren) rapide ab.</p> <p>Daher: keine neuen Logistikanlagen ohne Verkehrsentlastungskonzept. Wie sieht da die Planung seitens des Kantons/Bundes aus? Sperrung der Autobahnausfahrten für nicht lokalen Verkehr? Zusätzliche Entlastungsstrasse ausserhalb der Dorfkerne? Zusätzlich Ein-/Ausfahrten für Logistikanlagen direkt zur A1?</p> <p>Bevor dies nicht geklärt ist, dürfen keine neuen Logistikanlagen angesiedelt werden.</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Beschluss S-3.5.1</b>			
98577	Einwohnergemeinde Härkingen 4624 Härkingen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>1. Darstellen oder beschreiben, wo genau urbaner oder agglomerationsgeprägter Raum festgelegt ist. Die Gunstlage ist zu begründen und aufzuzeigen. Zum Beispiel durch die Kapazitäten beim öV Güter und Personen oder der ausgebauten</p>	<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Die Handlungsräume (urban, agglomerationsgeprägt und ländlich) sind im Raumkonzept Kanton Solothurn festgelegt. Das Raumkonzept ist die Grundlage für die räumlichen Planungen im Kanton Solothurn (vgl. Beschluss B-3.5.1 Richtplan Kanton</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Knotenkapazitäten.</p> <p>2. Die Gemeinden sind zwingend an den Planungen mit einzubeziehen resp. zu beteiligen.</p> <p>3. Sind die bestehenden Kapazitäten der Strassen und Knoten bekannt? Zum Beispiel die Anlage der neuen Auf- und Abfahrten in Egerkingen? Diese Berechnungen müssen durch den Ersteller der Bauten zur Verfügung gestellt werden.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>1. Für die Gemeinden muss ersichtlich sein, wo genau urbaner oder agglomerationsgeprägten Raum interpretiert wird.</p> <p>2. Die Gemeinden sind so immer informiert (Planungshoheit) und viel näher bei den Vorhaben und können entsprechend handeln.</p> <p>3. Um die Kapazitäten der Strassen und Knoten zu prüfen sollten die Zahlen resp. Werte der bestehenden Anlagen bekannt sein, diese wurden ja durch den Betreiber geplant und gebaut.</p>	<p>Solothurn). Die verkehrlichen Gunstlagen beziehen sich insbesondere auf einen möglichst direkten Anschluss ans übergeordnete Verkehrsnetz und damit die Schonung von Wohngebieten und Ortsdurchfahrten vor schädlichen und lästigen Einwirkungen. Für die Festlegung eines Vorhabens im kantonalen Richtplan sind Varianten zu prüfen und die Standortwahl zu begründen. Ausserdem sind genügende Strassen- und Knotenkapazitäten nachzuweisen (vgl. Beschluss S-3.5.2). Die Gemeinden können im Richtplanverfahren ihre Interessen und Anliegen einbringen. Betroffene Gemeinden werden im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren in die Arbeiten zum Mobilitätskonzept geeignet einbezogen. Die Nachweise genügender Strassen- und Knotenkapazitäten sind durch den Vorhabenträger zu erbringen. Das Amt für Verkehr und Tiefbau prüft die Unterlagen.</p>
97756	Einwohnergemeinde Neuendorf 4623 Neuendorf	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Planungsgrundsatz</p> <p>Antrag:</p> <p>Es ist ein Planungsgrundsatz zu definieren, welcher aufzeigt wie mit den bestehenden Logistikanlagen umgegangen werden muss. Insbesondere im Falle von bewilligungspflichtigen, nachträglichen Änderungen einer Logistikanlage.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Es ist mittels Planungsgrundsätzen aufzuzeigen, unter welchen Bedingungen ein Logistikvorhaben einen Richtplaneintrag erforderlich macht.</p>	<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Der Planungsgrundsatz S-3.5.3 hält fest, dass bestehende Logistikanlagen bei wesentlichen Erweiterungen oder Änderungen auf die Einhaltung der Kriterien zu überprüfen sind. Insbesondere wenn weitere Gemeinden von den Auswirkungen betroffen sind, ist eine Festlegung im kantonalen Richtplan zu prüfen.</p>
98797	Louis Schneider 4622 Egerkingen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p>	<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Der kantonale Richtplan ist das räumliche Steuerungs- und</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Ja Logistik sowie Lager Räumen hat es viele im Gäu. "Gemeinsam kommen wir weiter"?</p> <p><b>Begründung</b> Firmen sollen sich zusammen schliessen. Weniger Lehrfahrten, weniger Infrastruktur, weniger Emissionen</p>	<p>Koordinationsinstrument und für die Behörden verbindlich. Er kann keine Vorgaben für Unternehmen machen.</p>
98798	Louis Schneider 4622 Egerkingen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ausbau Paket Zentrum Härkingen nicht nötig</p> <p><b>Begründung</b> Die Coronazeit wo viele Pakete verschickt wurde ist vorbei. Aufstocken auf das Bestehende Gebäude Realisieren Das KV Terminal in Hägendorf müsste eher in den Längacker Egerkingen GB 1713 und GB 1711zu stehen kommen.</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Das Paketzentrum der Post ist nicht Bestandteil der Richtplananpassung.</p>
Beschluss S-3.5.2			
98581	Einwohnergemein de Härkingen 4624 Härkingen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> a. Im Mobilitätskonzept sind zwingend die Nachtfahrten generell und zu welchem Zweck diese nötig sind, auszuweisen. b. Die Knotenkapazitäten sind durch den Betreiber resp. Ersteller der Verkehrsträger angegeben werden.</p> <p><b>Begründung</b> a. Die Bevölkerung ist im grössten Masse zu schützen. Unnütze Fahrten wie zum Beispiel Leer-, Tank- oder Fahrerwechselfahrten usw. werden so aufgedeckt und dürfen nicht möglich sein. b. Bei der Projektierung einer Anlage müssen die Kapazitäten eine Hauptgrundlage bilden und sind somit bekannt.</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Im Beschluss S-3.5.2 sind Eckwerte bzw. allgemeine Themen für das Mobilitätskonzept aufgenommen. Für ein konkretes Vorhaben ist ein spezifisches Mobilitätskonzept für die Nutzungsplanung zu erstellen. Der Nachweis der genügenden Strassen- und Knotenkapazität ist durch den Vorhabenträger zu erbringen. Das Amt für Verkehr und Tiefbau prüft die Unterlagen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
98561	GRÜNE Kanton Solothurn Partei 4500 Solothurn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>zu a) Formulierung ergänzen: In einem Mobilitätskonzept ist insbesondere aufzuzeigen, wie die Verkehrsfragen (Zu- und Wegfahrt, Umschlag, Gleis-/ÖV-Anschluss, Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr, Abstellflächen für den Veloverkehr, Verschiebung Modalsplit zugunsten öV und Velo etc.) gelöst werden und wie die Inhalte überprüft und Sanktionen ergriffen werden (Controlling). Der Modalsplit für die Fahrten der Mitarbeitenden ist gegenüber dem Raumplanungsbericht (85%) deutlich zu verbessern. Für Mitarbeitende in Tagschichten ist ein Modalsplit von höchstens 50% zuzulassen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Es sind nicht nur Erschliessung und Abstellflächen für den Langsamverkehr zu schaffen, sondern die Unternehmen sollen auch weitergehende Massnahmen aufzeigen, um die Attraktivität des Langsamverkehrs gegenüber dem MIV zu fördern (Unternehmensinterne Anreize, Förderprogramme etc.). Zudem sind eine bessere ÖV-Erschliessung oder Shuttlebusse unter der Beteiligung der Firma anzustreben.</p>	<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Im Beschluss S-3.5.2 sind Eckwerte bzw. allgemeine Themen für das Mobilitätskonzept aufgenommen. Für ein konkretes Vorhaben ist ein spezifisches Mobilitätskonzept für die Nutzungsplanung zu erstellen.</p>
97662, 98626, 97658	(1) VCS Solothurn 4500 Solothurn (2) WWF Solothurn WWF Solothurn 4500 Solothurn (3) SP Kanton Solothurn 4500 Solothurn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>(1)</p> <p>a. In einem Mobilitätskonzept ist insbesondere aufzuzeigen, wie die Verkehrsfragen (Zu- und Wegfahrt, Umschlag, Gleis-/ÖV-Anschluss, Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr, finanzielle und materielle Anreize zur Benutzung des ÖV sowie des Fuss- und Veloverkehrs etc.) gelöst werden und wie die Inhalte überprüft werden (Controlling).</p>	<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Im Beschluss S-3.5.2 sind Eckwerte bzw. allgemeine Themen für das Mobilitätskonzept aufgenommen. Für ein konkretes Vorhaben ist ein spezifisches Mobilitätskonzept für die Nutzungsplanung zu erstellen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>(2)</p> <p>Ergänzung:</p> <p>a. In einem Mobilitätskonzept ist insbesondere aufzuzeigen, wie die Verkehrsfragen (Zu- und Wegfahrt, Umschlag, Gleis-/ÖV-Anschluss, Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr, <b>**finanzielle und materielle Anreize zur Benutzung des ÖV sowie des Fuss- und Veloverkehrs**</b> etc.) gelöst werden und wie die Inhalte überprüft werden (Controlling).</p> <p>(3)</p> <p>a. In einem Mobilitätskonzept ist insbesondere aufzuzeigen, wie die Verkehrsfragen (Zu- und Wegfahrt, Umschlag, Gleis-/ÖV-Anschluss, Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr, finanzielle und materielle Anreize zur Benutzung des ÖV sowie des Fuss- und Veloverkehrs etc.) gelöst werden und wie die Inhalte überprüft werden (Controlling).</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>(1)</p> <p>Ziel des Mobilitätskonzeptes muss es sein, die Nachhaltigkeit zu fördern. Dazu sind verschiedene Einflussfaktoren auf das Mobilitätsverhalten der Mitarbeitenden einzubeziehen, wie zum Beispiel. sichere Gehwege für den Fussverkehr, die Verkehrsverlagerung auf Bus und Bahn, Reduktion des MIV durch Anreize, Vergünstigungen oder Beratung etc. Das Mobilitätskonzept muss zwingend Massnahmen und Anreize zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss und Veloverkehrs enthalten. Die Verankerung des obigen Punktes im Richtplan stellt dies sicher.</p> <p>(2)</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Ziel des Mobilitätskonzeptes muss es sein, die Nachhaltigkeit zu fördern. Dazu sind verschiedene Einflussfaktoren auf das Mobilitätsverhalten der Mitarbeitenden einzubeziehen, wie zum Beispiel sichere Gehwege für den Fussverkehr, die Verkehrsverlagerung auf Bus und Bahn, Reduktion des MIV durch Anreize, Vergünstigungen oder Beratung etc. Das Mobilitätskonzept muss zwingend Massnahmen und Anreize zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss und Veloverkehrs enthalten. Die Verankerung des obigen Punktes im Richtplan stellt dies sicher.</p> <p>(3)</p> <p>Ziel des Mobilitätskonzeptes muss es sein, die Nachhaltigkeit zu fördern. Dazu sind verschiedene Einflussfaktoren auf das Mobilitätsverhalten der Mitarbeitenden einzubeziehen, wie zum Beispiel sichere Gehwege für den Fussverkehr, die Verkehrsverlagerung auf Bus und Bahn, Reduktion des MIV durch Anreize, Vergünstigungen oder Beratung etc. Das Mobilitätskonzept muss zwingend Massnahmen und Anreize zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss und Veloverkehrs enthalten. Die Verankerung des obigen Punktes im Richtplan stellt dies sicher.</p>	
98799	Louis Schneider 4622 Egerkingen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>b. Es sind genügende Strassen- und Knotenkapazitäten nachzuweisen Das jetzt schon nicht geht</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Ich bin neben der Autobahnausfahrt aufgewachsen und habe die massive Zunahme des Verkehrs den letzten 10 Jahren erlebt. Wen ich alle kommenden Projekte zusammenfasse dann wird die kommende Autobahnausfahrt nicht schlucken können.</p>	<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Genügende Strassen- und Knotenkapazitäten sind durch den Vorhabenträger nachzuweisen. Das Amt für Verkehr und Tiefbau prüft die Unterlagen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
97531	Solothurner Bauernverband Vorstand SOBV 4500 Solothurn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> d. Mit dem fruchtbaren Boden ist sehr haushälterisch umzugehen und die Fruchtfolgeflächen sind zu schonen</p> <p><b>Begründung</b> Bereits versiegelte Flächen sind prioritär zu bebauen und bestehende Industrie- und Gewerbeflächen zu verdichten, bevor auf der grünen Wiese gebaut wird. Auf der grünen Wiese (bei bereits eingezonter Fläche) gilt es, eine hohe Ausnutzung der Fläche zu realisieren und auch in die Höhe (möglichst hoch) und in die Tiefe zu bauen. Dies sehr hohe bauliche Ausnutzung gilt insbesondere auch bei allfälliger Neueinzonung von Landwirtschaftsland insbesondere Fruchtfolgeflächen und beim anschliessenden Bebauen dieser. Aktuell ist der Bestand von FFF, laut Angabe vom ALW Ende Juni 2024, nur noch rund 16440 ha. Gegenüber der vom Bund verlangten Fläche von 16200 ha besteht also nur noch eine Reserve von rund 240 ha. Ebenfalls führt das ALW auf Nachfrage aus, dass noch nicht alle Flächen richtig kartiert und auf die Eignung für FFF geprüft sind. Es sei damit zu rechnen, dass nach dieser eingehenden Untersuchung der noch nicht geprüften Flächen keine Reserven an FFF im Kanton Solothurn mehr bestehen. Der Solothurner Bauernverband gibt zu bedenken, dass somit gar keine FFF- Flächen mehr neu eingezont werden dürfen. Der SOBV bittet die kantonalen Behörden, diesem Umstand Rechnung zu tragen und entsprechend zu handeln.</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Beim Beschluss S-3.5.2 handelt es sich um spezifische Kriterien für Logistikanlagen von regionaler Bedeutung. Im Falle einer Einzonung gelten die Grundsätze für Anpassungen der Bauzonen gemäss Beschluss S-1.1.9.</p>
98666	Wagner Thomas 4622 4622 Egerkingen CH	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Keine weiteren Logistik Betriebe.</p> <p><b>Begründung</b> Umweltverschmutzung, Schonung der Fruchtfolgeflächen. An die nächste Generation denken.</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Beim Beschluss S-3.5.2 handelt es sich um spezifische Kriterien für Logistikanlagen von regionaler Bedeutung. Im Falle einer Einzonung gelten die Grundsätze für Anpassungen der Bauzonen gemäss Beschluss S-1.1.9.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Beschluss S-3.5.5</b>			
97421	Amt für Raumordnung Kanton Bern Abteilung Kantonsplanung 3011 Bern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Der Kanton Solothurn legt verbindlich fest, dass in den nachfolgenden Planungen der Schwerverkehr der Logistikanlage Wissensteinfeld/Fadacker direkt auf die Autobahnanschlüsse Solothurn Ost und Kriegstetten zu lenken ist. Gemäss UVB soll der Autobahnanschluss Wangen an der Aare für LKWs nicht zur Verfügung stehen. Der Kanton Bern ist damit einverstanden und hält fest, dass die Vorgabe bezüglich des Autobahnanschlusses Wangen an der Aare umgesetzt werden muss.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>-</p>	<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Die Handlungsanweisungen zum Beschluss S-3.5.5 sind im Mobilitätskonzept bzw. im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren verbindlich umzusetzen. Dies betrifft auch die Nutzung der Autobahnanschlüsse Solothurn Ost und Kriegstetten.</p>
98562	GRÜNE Kanton Solothurn Partei 4500 Solothurn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Formulierung ergänzen: Klima/Energie/Ressourcen: klimaoptimierte Bauten und Anlagen (Durchlüftung, Versickerung, Begrünung), nachhaltige Bauart und Baumaterialien (Modulares Bauen, Verwendung von Recyclingmaterial, Holz, Lehm usw.) effiziente Energienutzung, Einsatz erneuerbarer Energien, Energieproduktion auf und am Gebäude, nachhaltiger Umgang mit Wasser, Verhinderung von Lärm- und Lichtemissionen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Der Baukörper soll soweit möglich mit nachhaltigen und regionalen Materialien gebaut werden. Dabei ist auch auf die Modularität zu achten, damit das Gebäude bei Bedarf einfacher geändert, umgebaut, rückgebaut werden kann und die Teile wiederverwendbar sind. Dach und Fassade sind sofern nicht durch</p>	<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Die Handlungsanweisungen für die nachfolgende Planung zum Thema Klima/Energie/Ressourcen entsprechen jenen zu den güterverkehrsintensiven Vorhaben. Weitergehende Anforderungen bzw. Differenzierungen sind nicht stufengerecht.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Begründung dann für die Energieproduktion zu nutzen. Lärm- und Lichtemissionen sind zu vermeiden, sowohl am Gebäude, von Gebäudeinnern nach aussen als auch auf den Betriebsflächen ausserhalb des Gebäudes. Insbesondere Licht soll nachts ausgeschaltet sein zum Schutz von Mensch und Natur.	
97363	Gemeindeverwaltung Wangen bei Olten Bauabteilung 4612 Wangen bei Olten	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Es ist fraglich, ob das Vorhaben von Lidl Schweiz die erforderliche Gunstlage für eine regionale Logistikanlage erfüllt. Das Projekt ist zumindest auf Ebene "Vororientierung" zurückzustufen.</p> <p><b>Begründung</b> Mit dem neuen Richtplankapitel besteht die Absicht, Logistikanlagen im urbanen oder im agglomerationsgeprägten Raum zu realisieren und die verkehrliche Gunstlage zu berücksichtigen. Diese Steuerung wird grundsätzlich begrüsst. Das erste Vorhaben, welches nun im Richtplan festgesetzt werden soll, erfüllt aus unserer Sicht aber die verkehrliche Gunstlage nicht. Bis zum nächsten Autobahnzubringer sind Siedlungsgebiete zu durchfahren und trotz unmittelbarer Lage an der Eisenbahn, verfügt das Areal über keinen Bahnanschluss.</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Die Abstimmungskategorie "Festsetzung" bedeutet, dass die verschiedenen Interessen bekannt sind und eine stufengerechte Interessenabwägung vorliegt. Der entsprechende Nachweis ist im Raumplanungsbericht zum Vorhaben erbracht. Für das nachfolgende Verfahren ist ein Mobilitätskonzept zu erstellen. Darin ist insbesondere die siedlungsverträgliche Verkehrsabwicklung zu berücksichtigen.</p>
99874	Pro Natura Solothurn Geschäftsstelle 4500 Solothurn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der ganze Abschnitt ist zu streichen. Wir lehnen zusätzlichen Flächenverbrauch an ungeeigneter Stelle ab. Zwar liegt das entsprechende Gebiet direkt an der Autobahn, ist aber nicht durch die Bahn erschlossen und die Zufahrt auf die Autobahn kann nur durch Dörfer erfolgen.</p> <p><b>Begründung</b> Logistikanlagen beanspruchen in unserem Kanton immer mehr Flächen und verursachen immer mehr Verkehr. Damit beeinflussen Logistikanlagen unsere natürliche Umwelt sowohl direkt (etwa durch</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Das Vorhaben liegt innerhalb der Bauzone (Gewerbe-/Industriezone bzw. Arbeitszone) in einem Gebiet, das bereits heute durch Logistik genutzt ist. Für das nachfolgende Verfahren ist ein Mobilitätskonzept zu erstellen. Darin ist insbesondere die siedlungsverträgliche Verkehrsabwicklung zu berücksichtigen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Flächenverbrauch), als auch indirekt (etwa durch Mikropartikel durch den Schwerverkehr). Beides beeinträchtigt die Biodiversität. Die behaupteten günstigen volkswirtschaftlichen Effekte können wir andererseits nicht erkennen: Logistikbetriebe sind Betriebe mit hohem Flächenverbrauch bei geringer Arbeitsplatzdichte, geringer Wertschöpfung pro Fläche und Arbeitskraft und – da in der Regel eine Betriebseinheit im Rahmen eines Konzerns – mit geringem Steueraufkommen. Der Richtplan geht richtigerweise von einer Gunstlage des Kantons für Logistikbetriebe aus. Dieser Gunstlage sollte der Kanton mehr Regulierung und mehr ordnende Auflagen entgegensetzen. Eine weitere Verwüstung unseres ehemaligen Industriekantons im Grünen lehnen wir ab.</p>	
97663, 97659	(1) VCS Solothurn 4500 Solothurn (2) SP Kanton Solothurn 4500 Solothurn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>(1) Das Vorhaben ist aus dem Richtplan zu streichen.</p> <p>(2) Das Vorhaben ist aus dem Richtplan zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>(1) Die Verkehrssituation in Subingen/ Derendingen ist bereits heute prekär. Unter anderem sorgen die Ausbaupläne der SBB für die Neubaustrecke Solothurn–Wanzwil im Wasseramt für heftige Diskussionen. Mehr Personenzüge und neu auch Güterzüge auf dieser Strecke; das bedeutet auch mehr Lärm und vor allem: Die Barrieren bei den Bahnübergängen bleiben viel länger unten. Ein «Verkehrskollaps» auf den Strassen wird befürchtet. Diese Situation soll nun durch einem weiteren grossen Logistikbetrieb noch</p>	<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Das Vorhaben liegt innerhalb der Bauzone (Gewerbe-/Industriezone bzw. Arbeitszone) in einem Gebiet, das bereits heute durch Logistik genutzt ist. Die vorgenommenen Abklärungen weisen keine grundsätzlichen Vorbehalte gegenüber dem Vorhaben aus. Für das nachfolgende Verfahren ist ein Mobilitätskonzept zu erstellen. Darin ist insbesondere die siedlungsverträgliche Verkehrsabwicklung zu berücksichtigen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>verschärft werden. Im erläuternden Raumplanungsbericht wird erwähnt, dass sich der Netto-Neuverkehr gegenüber heute auf 176 Lastwagenfahrten (davon 151 während der Tagperiode und 25 während der Nachtperiode) sowie 240 Personenwagenfahrten (während der Tagperiode) erhöhen wird. Lärm, Luftverschmutzung und eine erhöhte Stauproblematik werden die Konsequenz davon sein. Das Gebiet ist für einen Logistikbetrieb dieser Grössenordnung nicht geeignet.</p> <p>(2)</p> <p>Die Verkehrssituation in Subingen/ Derendingen ist bereits heute prekär. Unter anderem sorgen die Ausbaupläne der SBB für die Neubaustrecke Solothurn–Wanzwil im Wasseramt für heftige Diskussionen. Mehr Personenzüge und neu auch Güterzüge auf dieser Strecke; das bedeutet auch mehr Lärm und vor allem: Die Barrieren bei den Bahnübergängen bleiben viel länger unten. Ein «Verkehrskollaps» auf den Strassen wird befürchtet. Diese Situation soll nun durch einem weiteren grossen Logistikbetrieb noch verschärft werden. Im erläuternden Raumplanungsbericht wird erwähnt, dass sich der Netto-Neuverkehr gegenüber heute auf 176 Lastwagenfahrten (davon 151 während der Tagperiode und 25 während der Nachtperiode) sowie 240 Personenwagenfahrten (während der Tagperiode) erhöhen wird. Lärm, Luftverschmutzung und eine erhöhte Stauproblematik werden die Konsequenz davon sein. Das Gebiet ist für einen Logistikbetrieb dieser Grössenordnung nicht geeignet.</p>	
97664, 98627, 97660	(1) VCS Solothurn 4500 Solothurn (2) WWF Solothurn WWF Solothurn	<b>Antrag / Bemerkung</b> (1)	<b>Stellungnahme</b> Die Handlungsanweisungen für die nachfolgende Planung zum Thema Dichte und Nutzung entsprechen jenen zu den güterverkehrsintensiven Vorhaben. Weitergehende Anforderungen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	4500 Solothurn (3) SP Kanton Solothurn 4500 Solothurn	<p>Dichte und Nutzung: Es ist eine flächensparende, dichte Nutzung mit hoher Qualität umzusetzen, Aussenräume sind bezüglich Aufenthaltsqualität und ökologischem Wert optimal zu gestalten, Bauten und Anlagen sind sorgfältig ins Landschafts- und Ortsbild einzugliedern, das Potenzial einer Mehrfachnutzung insbesondere der Dach- und der Fassadenflächen ist auszuschöpfen.</p> <p>(2)</p> <p>Ergänzung: Dichte und Nutzung: Es ist eine flächensparende, dichte Nutzung mit hoher Qualität umzusetzen, Aussenräume sind bezüglich Aufenthaltsqualität und ökologischem Wert optimal zu gestalten, Bauten und Anlagen sind sorgfältig ins Landschafts- und Ortsbild einzugliedern, das Potenzial einer Mehrfachnutzung insbesondere der Dach- **und der Fassadenflächen** ist auszuschöpfen.</p> <p>(3)</p> <p>Falls Antrag 1 nicht umgesetzt: Dichte und Nutzung: Es ist eine flächensparende, dichte Nutzung mit hoher Qualität umzusetzen, Aussenräume sind bezüglich Aufenthaltsqualität und ökologischem Wert optimal zu gestalten, Bauten und Anlagen sind sorgfältig ins Landschafts- und Ortsbild einzugliedern, das Potenzial einer Mehrfachnutzung insbesondere der Dach- und der Fassadenflächen ist auszuschöpfen.</p> <p><b>Begründung</b> (1)</p> <p>Wir begrüssen diesen Absatz sehr, bedauern aber, dass nur das Potenzial der Mehrfachnutzung von Dachflächen erwähnt wird. Auch die Fassade bietet die Möglichkeit der Mehrfachnutzung sei dies zur Dämmung oder auch zur Stromerzeugung durch</p>	bzw. Differenzierungen sind nicht stufengerecht.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Photovoltaikanlagen. Solarelemente an Fassaden sollen nach Möglichkeit für Photovoltaikanlagen genutzt werden, soweit dies ökologisch, betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll ist und keine weiteren schützenswerten Interessen entgegenstehen. Hier hat sich in den letzten Jahren auch ästhetisch viel getan. Bei einem Projekt dieser Grössenordnung, sollte bereits auf Richtplanstufe vorgeschrieben werden, dass wenn immer möglich ungenutzte Flächen mit Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung genutzt werden.</p> <p>(2)</p> <p>Wir begrüssen diesen Absatz sehr, bedauern aber, dass nur das Potenzial der Mehrfachnutzung von Dachflächen erwähnt wird. Auch die Fassade bietet die Möglichkeit der Mehrfachnutzung sei dies zur Dämmung oder auch zur Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen. Solarelemente an Fassaden sollen nach Möglichkeit für Photovoltaikanlagen genutzt werden, soweit dies ökologisch, betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll ist und keine weiteren schützenswerten Interessen entgegenstehen. Bei einem Projekt dieser Grössenordnung, sollte bereits auf Richtplanstufe vorgeschrieben werden, dass wenn immer möglich ungenutzte Flächen mit Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung genutzt werden.</p> <p>(3)</p> <p>Wir begrüssen diesen Absatz sehr, bedauern aber, dass nur das Potenzial der Mehrfachnutzung von Dachflächen erwähnt wird. Auch die Fassade bietet die Möglichkeit der Mehrfachnutzung sei dies zur Dämmung oder auch zur Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen. Solarelemente an Fassaden sollen nach Möglichkeit für Photovoltaikanlagen genutzt werden, soweit dies</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>ökologisch, betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll ist und keine weiteren schützenswerten Interessen entgegenstehen. Hier hat sich in den letzten Jahren auch ästhetisch viel getan. Bei einem Projekt dieser Grössenordnung, sollte bereits auf Richtplanstufe vorgeschrieben werden, dass wenn immer möglich ungenutzte Flächen mit Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung genutzt werden.</p>	
97665, 98628, 97661	(1) VCS Solothurn 4500 Solothurn (2) WWF Solothurn WWF Solothurn 4500 Solothurn (3) SP Kanton Solothurn 4500 Solothurn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> (1)</p> <p>Es ist ein Mobilitätskonzept mit Fahrtenkontingent, Massnahmen für den Einsatz von emissionsarmen Fahrzeugen und entsprechendem Monitoring/Controlling zu erstellen.</p> <p>(2)</p> <p>Es ist ein Mobilitätskonzept mit Fahrtenkontingent, *Massnahmen für den Einsatz von emissionsarmen Fahrzeugen* und entsprechendem Monitoring/Controlling zu erstellen.</p> <p>(3)</p> <p>Es ist ein Mobilitätskonzept mit Fahrtenkontingent, Massnahmen für den Einsatz von emissionsarmen Fahrzeugen und entsprechendem Monitoring/Controlling zu erstellen.</p> <p><b>Begründung</b> (1)</p> <p>Wir begrüssen die Forderung nach emissionsarmen Fahrzeugen sehr. Mit dem aktuellen Eintrag im Richtplan wird jedoch nicht klar, wo und wie dies umgesetzt werden soll. Mit der vorgeschlagenen Konkretisierung wird deutlich, dass sich das Unternehmen im</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Mit den Handlungsanweisungen zu Verkehr/Mobilität werden zentrale Themen des für die nachfolgende Nutzungsplanung zu erstellenden Mobilitätskonzepts festgehalten.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Mobilitätskonzept mit der Thematik auseinandersetzen und Vorschläge zur Umsetzung machen muss.</p> <p>(2)</p> <p>Wir begrüßen die Forderung nach emissionsarmen Fahrzeugen sehr. Mit dem aktuellen Eintrag im Richtplan wird jedoch nicht klar, wo und wie dies umgesetzt werden soll. Mit der vorgeschlagenen Konkretisierung wird deutlich, dass sich das Unternehmen im Mobilitätskonzept mit der Thematik auseinandersetzen und Vorschläge zur Umsetzung machen muss.</p> <p>(3)</p> <p>Wir begrüßen die Forderung nach emissionsarmen Fahrzeugen sehr. Mit dem aktuellen Eintrag im Richtplan wird jedoch nicht klar, wo und wie dies umgesetzt werden soll. Mit der vorgeschlagenen Konkretisierung wird deutlich, dass sich das Unternehmen im Mobilitätskonzept mit der Thematik auseinandersetzen und Vorschläge zur Umsetzung machen muss.</p>	
97540	Solothurner Bauernverband Vorstand SOBV 4500 Solothurn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>            Klima/Energie/Ressourcen: klimaoptimierte Bauten und Anlagen (Durchlüftung, Versickerung, Begrünung), effiziente Energienutzung, haushälterischer Umgang mit der sehr wertvollen Ressource Boden, effiziente Bodennutzung, Einsatz erneuerbarer Energien, nachhaltiger Umgang mit Wasser.</p> <p><b>Begründung</b>            Mit der Ressource Boden, auch wenn diese bereits eingezont ist, ist sehr haushälterisch umzugehen und eine sehr effiziente Bodennutzung umzusetzen.</p>	<p><b>Stellungnahme</b>            Das Thema der haushälterischen Bodennutzung ist in den Handlungsanweisungen zum Thema Dichte und Nutzung aufgenommen (flächensparende und dichte Nutzung). Die Handlungsanweisungen entsprechen im Grundsatz jenen zu den güterverkehrsintensiven Vorhaben. Weitergehende Anforderungen bzw. Differenzierungen sind nicht stufengerecht.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>L-1.2 Fruchtfolgeflächen</b>			
98582	Einwohnergemeinde Härkingen 4624 Härkingen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>1. Generell</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufzeigen der Notwendigkeit warum solche Bodenaufwertungen resp. FFF-Kompensationsflächen in den Richtplan aufgenommen werden müssen.</li> <li>- Aufzeigen wieso die Genauigkeit der Gebiete so nötig ist und welchen Nutzen die Unterscheidung zwischen "Festsetzung" und "Zwischenergebnis" hat?</li> <li>- Aufzeigen wie die Gemeinden und Grundeigentümer von den laufenden Veränderungen (nun Jährlich) auch jährlich bei "Ihren" Parzellen involviert und informiert werden?</li> </ul> <p><b>Begründung</b></p> <p>1. Generell</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für alle Beteiligten (Kanton, Gemeinden, Grundeigentümer und ev. auch Bewirtschafter) muss bezüglich der aufgeführten Punkte Klarheit gegeben sein.</li> <li>- Information der Gemeinden und Grundeigentümer muss klar geregelt sein</li> <li>- Stellenwert und Verantwortung zwischen ökologischen Ausgleichsflächen und FFF muss konkret aufgezeigt werden.</li> </ul>	<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Das Thema der Bodenaufwertung ergibt sich einerseits aus der Abfallverordnung des Bundes (Verwertungspflicht von abgetragenem Boden) und andererseits aus dem Sachplan Fruchtfolgefläche des Bundes. Dieser legt für jeden Kanton einen Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen fest, der dauerhaft zu erhalten ist. Ausserdem beauftragt er die Kantone, eine Kompensationsregelung für beanspruchte Fruchtfolgeflächen einzuführen. Der Kanton Solothurn ist diesem Auftrag in der Richtplananpassung 2022 nachgekommen. Mit der Festlegung von grossen Gebieten für Bodenaufwertungen im Richtplan sollen geeignete Flächen räumlich gesichert werden. Diese sollen insbesondere der Kompensation von beanspruchten Fruchtfolgeflächen dienen.</p> <p>Die Kategorien Festsetzung bzw. Zwischenergebnis dienen dazu, den Stand der Abklärungen wiederzugeben: Zwischenergebnis bedeutet, dass noch nicht alle Abklärungen stufengerecht vorliegen bzw. die Gebiete zurzeit anders genutzt werden und deshalb eine Bodenaufwertung zurzeit nicht möglich ist.</p> <p>Der Vorhabenträger, welcher für ein Projekt Fruchtfolgeflächen beansprucht, ist verantwortlich für das Kompensationsprojekt. Die Umsetzung erfolgt je nach Auswirkungen des Projekts auf Raum und Umwelt in einem Nutzungsplan- oder direkt in einem Baubewilligungsverfahren. Die Gemeinden wie auch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Bewirtschaftenden werden einbezogen.</p> <p>Die jährliche Aktualisierung betrifft das Inventar der Fruchtfolgeflächen. Dies ist eine Vorgabe aus dem Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes. Das Inventar ist öffentlich zugänglich unter <a href="http://geo.so.ch">geo.so.ch</a>.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
98564	GRÜNE Kanton Solothurn Partei 4500 Solothurn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>B. Ziele: Formulierung ergänzen Sämtliche Fruchtfolgeflächen schonen bzw. erhalten, um die Ernährungssouveränität der Schweiz sicherstellen zu können. Der Flächenerhalt erfolgt primär durch Auszonung oder Rückbau und Rekultivierung und nur wenn dies nachweislich nicht möglich ist, durch Bodenaufwertung.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Wird beanspruchte FFF durch Bodenaufwertung kompensiert, bleibt die Fläche an FFF zwar gleich, aber die landwirtschaftliche Nutzfläche nimmt ab. Damit geraten Flächen unter Druck, die zwar für die direkte Ernährungssouveränität sekundär sein mögen, für unser Ernährungssystem aber dennoch zentral sind hinsichtlich Biodiversität, Bestäubung, Mikroorganismen, Filter- und Speicherfunktion des Bodens etc.).</p>	<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Im Ziel ist die Schonung der besten Landwirtschaftsböden sowohl in quantitativer wie auch qualitativer Sicht aufgenommen. Dies entspricht der Raumplanungsgesetzgebung wie auch dem Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes. Das Ziel wird in den behördenverbindlichen Planungsgrundsätzen L-1.2.1 bis L-1.2.3 konkretisiert.</p>
97856	Gemeindeverwaltung Schönenwerd 5012 Schönenwerd	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Die 2016 im Kanton Solothurn erhobenen FFF von 16'800 ha sind unbedingt zu erhalten.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine rückte die Nahrungsmittelversorgung weltweit in den Fokus. Es ist für unser Land wichtig, dass die geeignetsten Flächen für die Nahrungsmittelproduktion dauerhaft zur Verfügung stehen und deshalb einen umfassenden Schutz benötigen. Mit der flächendeckenden Erhebung besteht nun im Kanton Solothurn eine klare Ausgangslage für die dauernde Sicherstellung der FFF (Art. 30 Raumplanungsverordnung RPV), wobei der Vorgang in Art. 30 Abs.</p>	<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Der Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes weist jedem Kanton einen Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen zu, den dieser dauerhaft sicherzustellen hat. Für den Kanton Solothurn sind dies 16'200 ha. Eine Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen ab 2500 m<sup>2</sup> ist zu kompensieren. Die Kompensationsregelungen sind Bestandteil der Richtplananpassung 2022.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>1 bis konkretisiert wird.</p> <p>Der Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF) wurde vom Bundesrat am 8. April 1992 in Kraft gesetzt mit der Festlegung des Mindestumfanges von 438'460 ha u.a. aufgrund des Kalorienverbrauchs der Bevölkerung (Basis BfS: Bevölkerung 1990: 6'751'000). Laut BfS Statistik beträgt Bevölkerung 2021 8'739'000, während in der gleichen Zeitperiode ein weiterhin hoher Kulturlandverlust zu verzeichnen war. Somit ist nicht nachvollziehbar, dass die 2016 inventarisierten FFF von 16'800 ha nun gestrichen werden und einzig noch der vom Bund verlangte Mindestumfang von 16'200 ha erwähnt wird. Zu den einzelnen Festsetzungen äussern wir uns nicht, sie sind u. E. jedoch zwingend.</p> <p>Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Richtplananpassung 2022 festgehalten, scheint es nicht zielführend, eine Ausnahme von der Kompensationspflicht für Flächen unter 2'500 m<sup>2</sup> vorzusehen. Zudem ist eine Ausnahme im Bundesrecht weder im RPG (Art. 3, bzw. Art. 15) noch im 4. Kapitel der RPV vorgesehen.</p> <p>Ausserdem stellen wir fest, dass in der Antwort des ARP zu unserer Stellungnahme vom 19. Februar 2021 «Optimierung Kraftwerk Aarau: Anhörung der Gemeinden zum kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan» zu den Fruchtfolgeflächen folgendes festgehalten wurde (Schreiben ARP vom 18. März 2021 Sch): « ... Die Kompensation der beanspruchten FFF erfolgt in einem separaten Projekt, das nicht Bestandteil der vorliegenden Planung ist und das noch nicht angegangen wurde.» Diese Separierung entspricht nicht den bundesrechtlichen Vorgaben. Zudem ist uns über eine Frist «in der Genehmigung des kantonalen Nutzungsplans» nichts bekannt.</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
98782	Solothurner Handelskammer 4500 Solothurn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Solothurner Handelskammer unterstützt die Aufnahme der vorgeschlagenen Bodenauswertungen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Verfügbarkeit von Flächen für Erweiterungen von bereits ansässigen Unternehmen und für die Ansiedlung von neuen Unternehmen ist eine notwendige Voraussetzung, damit sich die Wirtschaft im Kanton Solothurn weiterentwickeln und weiterhin zu Wohlstand und Wachstum beitragen kann.</p> <p>Mit der Richtplananpassung 2023 werden grossflächige Gebiete für Bodenaufwertungen im südlichen Kantonsteil aufgenommen. Es handelt sich um anthropogen beeinträchtigte Böden, die möglichst zu FFF aufgewertet werden sollen, um der Kompensation von beanspruchten FFF zu dienen.</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Wird zur Kenntnis genommen.</p>
98664	Wagner Thomas 4622 4622 Egerkingen CH	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Keine weitere Verschwendung von Fruchtfolgeflächen, keine neuen Logistikzentren schon gar nicht im Siedlungstrenngürtel. (Murpf)</p> <p><b>Begründung</b> Erhalt der Ernährungssouveränität (wäre eigentlich ihr beschriebenes Ziel). Die Lebensqualität ist in den betroffenen Regionen schon stark angeschlagen. Nicht noch mehr Verkehr. Was macht die nächste Generation haben Sie sich das auch schon überlegt ??????????????</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Für die Schonung der Fruchtfolgeflächen und eine allfällige Beanspruchung wurden mit der Richtplananpassung 2022 Planungsgrundsätze festgelegt.</p>
98630, 99875	(1) WWF Solothurn WWF Solothurn 4500 Solothurn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> (1)</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Im Ziel ist die Schonung der besten Landwirtschaftsböden sowohl in quantitativer wie auch qualitativer Sicht aufgenommen. Dies entspricht der Raumplanungsgesetzgebung wie auch dem Sachplan</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	(2) Pro Natura Solothurn Geschäftsstelle 4500 Solothurn	<p>Antrag: Textergänzung „Ziele“: *Biodiversitätsanliegen sind dabei angemessen zu berücksichtigen.*</p> <p>(2)</p> <p>Antrag zu B. Ziele Ergänzen des Textes: Sämtliche Fruchtfolgeflächen schonen bzw. erhalten, um die Ernährungssouveränität der Schweiz sicherstellen zu können. Biodiversitätsanliegen sind dabei angemessen zu berücksichtigen.</p> <p><b>Begründung</b> (1)</p> <p>Das entsprechende Kapitel ist für uns zu stark und einseitig der behaupteten „Ernährungssouveränität“ verpflichtet, obwohl diese von jeher eine Fiktion ist. Mit der Verfolgung dieses Ziels aber werden wichtige Biodiversitätsanliegen hintangestellt. Wir anerkennen und unterstützen durchaus das Anliegen der Erhaltung, Sicherung und Aufwertung entsprechender landwirtschaftlicher Böden. Zwingend ist aber aus unserer Sicht, dass dabei Biodiversitätsanliegen nicht auf der Strecke bleiben.</p> <p>(2)</p> <p>Begründung / Bemerkung Das entsprechende Kapitel ist für uns zu stark und einseitig der behaupteten „Ernährungssouveränität“ verpflichtet, obwohl diese von jeher eine Fiktion ist. Mit der Verfolgung dieses Ziels aber werden wichtige Biodiversitätsanliegen hintangestellt. Wir anerkennen und unterstützen durchaus das Anliegen der Erhaltung, Sicherung und Aufwertung entsprechender landwirtschaftlicher Böden. Zwingend ist aber aus unserer Sicht, dass dabei Biodiversitätsanliegen nicht auf der Strecke bleiben.</p>	<p>Fruchtfolgeflächen des Bundes. Biodiversitätsanliegen sind in der Interessenabwägung zu berücksichtigen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
98408	Patrick von Arx 4622 Egerkingen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Es sollen keine weiteren Fruchtfolgeflächen im Gäu zur Bebauung mit (zudem) schwerverkehrsintensiven Lagerhäusern etc. geopfert / in den Richtplan aufgenommen werden.</p> <p><b>Begründung</b> Die Gäuebene galt als Kornkammer der Schweiz. Mit ihrer einzigartigen Qualität an Ackerfläche dient sie auch für Krisenzeiten als Grundlage für die Landesversorgung mit Agrarprodukten. Gerade die Pandemie und der Krieg in der Ukraine zeig(t)en, dass die Möglichkeit zur Selbstversorgung mit Agrarprodukten hoch gehalten werden muss, und nicht durch leichtsinniges Überbauen gefährdet werden darf.</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Für die Schonung der Fruchtfolgeflächen und eine allfällige Beanspruchung wurden mit der Richtplananpassung 2022 Planungsgrundsätze festgelegt.</p>
98445	Stephanie von Rohr 4703 Kestenholz	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Es sollten keine weiteren Fruchtfolgeflächen zur weiteren Bebauung im Gäu, mit schwerverkehrsintensiven Lagerhäusern und weiterem geopfert werden und in den Richtplan aufgenommen werden.</p> <p><b>Begründung</b> Die Fruchtfläche im Gäu gilt als Kornkammer der Schweiz. Mit ihrer einzigartigen Qualität an Ackerfläche dient sie auch für die Krisenzeiten als Grundlage für die Landesversorgung mit eigenen Agrarprodukten. Gerade die COVID Pandemie und der Krieg der momentan herrscht zeigt, dass die Möglichkeit von Selbstversorgung mit Agrarprodukten hoch gehalten werden muss und nicht durch leichtsinnige Überbauten gefährdet werden darf. Ich bin Mutter von 2 kleinen Kinder, es macht mir grosse Sorgen wenn ich denke sie können in Zukunft fast keine Nahrungsmittel mehr aus dem Gäu/ der Schweiz zu sich nehmen.</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Für die Schonung der Fruchtfolgeflächen und eine allfällige Beanspruchung wurden mit der Richtplananpassung 2022 Planungsgrundsätze festgelegt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Beschluss L-1.2.1</b>			
98583	Einwohnergemeinde Härkingen 4624 Härkingen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wenn "Kanton UND Gemeinden unterstützen" sollen, sind die Rechte und Pflichten aller Beteiligter (Grundeigentümer, Bewirtschafter, Gemeinden, Kanton, Bund etc.) hier zu ergänzen oder als Anhang rechtsverbindlich aufzuführen.</li> <li>2. Ergänzen wie eine Gemeinde und/oder der Grundeigentümer sowie der Bewirtschafter bei festgelegten Veränderungen rechtsverbindlich intervenieren können.</li> <li>3. Wie sind die Kosten beim erstellten FFF und/oder der Mehrwert und die allfällige Ausfinanzierungen der Grundbesitzer, Bewirtschafter oder/und Gemeinden geregelt.</li> <li>4. In den Planungsgrundsätzen muss festgelegt werden wer in welchem Fall für den Ersatz von FFF, beim Verlust, zuständig resp. verantwortlich für die Kompensation ist.</li> <li>5. Wenn die Gemeinde ersatzpflichtig ist, muss in den Planungsgrundsätzen ergänzt werden, wie es für Gemeinden möglich ist FFF zu generieren.</li> </ol> <p><b>Begründung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wer Verantwortung hat oder bei Tätigkeiten unterstützen soll, muss in Kenntnis seiner Möglichkeiten und Grenzen sein.</li> <li>2. Es muss klar sein wer und wie rechtsverbindlich interveniert werden kann, wenn Veränderungen der FFF durch die Gemeinde, der Grundbesitzer oder des Bewirtschafters nicht geteilt werden. Kosten und Nutzen für alle Beteiligten, sowie allfällige Entschädigung von Grundbesitzer und anderen bei FFF-Kompensationen aufzeigen.</li> <li>4. Klare Regelung in welchem Fall, wer für den Ersatz von FFF zuständig resp. verantwortlich ist.</li> </ol>	<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Der kantonale Richtplan ist für die Behörden verbindlich. Der bestehende Planungsgrundsatz L-1.2.1 nimmt die Behörden in die Pflicht, die Fruchtfolgeflächen (FFF) zu schonen und ihnen in der Interessenabwägung einen hohen Stellenwert beizumessen. Die weiteren Ausführungen erfolgen in den Planungsgrundsätzen L-1.2.2 und L-1.2.3. Die Planungsgrundsätze stützen sich auf die Raumplanungsgesetzgebung und den Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes.</p> <p>Der Sachplan Fruchtfolgeflächen gibt vor, dass die Kantone ihr Inventar der Fruchtfolgeflächen jährlich zu aktualisieren haben. Die Qualitätskriterien für die Ausscheidung für neu ins FFF-Inventar aufzunehmende Böden sind ebenfalls im Sachplan Fruchtfolgeflächen vorgegeben. Für ein Aufwertungsprojekt bzw. Kompensationsprojekt für beanspruchte Fruchtfolgeflächen ist der Vorhabenträger des Vorhabens, welches Fruchtfolgeflächen beansprucht, verantwortlich. Das Projekt ist je nach Auswirkungen auf Raum und Umwelt in einem Nutzungsplan- oder direkt in einem Baubewilligungsverfahren umzusetzen.</p> <p>Die Kosten für ein Bodenaufwertungsprojekt bzw. Kompensationsprojekt für beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind vom Projektanten zu tragen. Die Bewirtschaftenden werden dabei schadlos gehalten.</p> <p>Wenn eine Gemeinde Fruchtfolgeflächen beansprucht, so gilt ebenfalls die Kompensationspflicht nach Beschluss L-1.2.3. Weitere Ausführungen sind im Merkblatt Schonung und Kompensation von Fruchtfolgeflächen zu finden.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		5. Es muss eine Möglichkeit geben FFF zu generieren. Gemeinden mit gewissenhaften Einzonungen (nicht übermässig und am falschen Ort) können nicht irgendwo Auszonungen vornehmen.	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Beschluss L-1.2.3</b>			

97750	Einwohnergemeinde Neuendorf 4623 Neuendorf	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Antrag 1: Eine bestehende FFF kann erst beansprucht werden, wenn der Ersatzstandort bekannt und auch planungsrechtlich gesichert ist.</p> <p>Antrag 2: Spätestens zwei Jahre nach Fertigstellung eines Bauprojektes, muss die vorgesehene Ersatz-FFF den geforderten Status einer Fruchtfolgefläche nachweislich erfüllt haben.</p> <p>Antrag 3: Wenn der Ersatz aus einem Flächenfonds erfolgt, ist die beanspruchte FFF aus dem Fonds öffentlich ersichtlich zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Begründung zu den Anträgen 1 bis 3: Die Abfallverordnung des Bundes verpflichtet Bauherren, ausgehobenen Boden, der sich für Rekultivierung eignet, wiederzuverwerten. Wenn immer möglich sollen dadurch neue FFF geschaffen werden. Eine Kompensation von FFF erfolgt in erster Linie durch Auszonung, Rückbau von Bauten und Anlagen und Rekultivierung sowie Aufwertung von anthropogen degradierten Böden. Dieser Grundsatz lässt jeglichen Spielraum offen und beinhaltet keine klare Regelung. Es muss gesichert werden, dass die Zeitspanne von Bauprojekten mit der Zeitspanne der Rekultivierung von neuen Böden übereinstimmt und eingehalten werden kann.</p>	<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Die Kompensationsregelung war Bestandteil der Richtplananpassung 2022. Für die Kompensation von beanspruchten Fruchtfolgeflächen bestehen verschiedene Möglichkeiten. Eine davon ist die Aufwertung von anthropogen beeinträchtigten Böden, weitere sind Auszonung und Rückbau bestehender Bauten und Anlagen. Das Kompensationsprojekt muss für die Genehmigung eines Projekts, das Fruchtfolgeflächen beansprucht, vorliegen. Der definitive Nachweis der Fruchtfolgefläche kann erst mit der Folgebewirtschaftung nach rund vier Jahren erbracht werden. Der Kanton führt das Inventar der Fruchtfolgeflächen und auch die Buchhaltung. Letztere zeigt auf, wo Fruchtfolgeflächen beansprucht und wo diese kompensiert werden. Ein Fonds für die Kompensation von Fruchtfolgeflächen wird nicht geschaffen. Der Kantonsrat hat den entsprechenden Auftrag "Gerechte Verhältnisse bei der Kompensation von Fruchtfolgeflächen schaffen" nicht erheblich erklärt.</p>
-------	---	---	---

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Ebenfalls muss der Ersatzstandort bekannt und flächengleich rechtlich gesichert sein. Diese Forderung muss übergeordnet geregelt sein und kann nicht auf Stufe Baugesuchverfahren abgehandelt werden.</p>	
99876	Pro Natura Solothurn Geschäftsstelle 4500 Solothurn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>            Werden FFF für eine Planung oder ein Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone dauerhaft beansprucht, müssen sie flächengleich kompensiert werden. Eine Kompensation erfolgt in erster Linie durch Auszonung, Rückbau von Bauten und Anlagen und Rekultivierung sowie Aufwertung von anthropogen degradierten Böden. Kleinflächige Massnahmen zur Förderung der Biodiversität, z.B. das Anlegen von Kleingewässern, sind von der Kompensation ausgenommen.</p> <p><b>Begründung</b>            Um den Schutz der Fruchtfolgeflächen wirksam zu stärken, muss die Bagatellgrenze weggelassen werden und insbesondere auch zonenkonforme Nutzungen kompensiert werden. Es gibt keinen Grund, weshalb Ställe, Remisen und andere landwirtschaftliche Bauten die produktivsten Böden unkompensiert beanspruchen sollen. Über den Zusatz «dauerhaft» besteht bereits die Möglichkeit mit einem Rückbaurevers bei Wegfall der zonenkonformen Nutzung auf die Kompensation zu verzichten. Ein solcher Rückbaurevers ist auch wegen des Trennungsgrundsatzes zwischen Bau- und Nichtbaugebiet sinnvoll.            Die Erhaltung der Biodiversität ist eine verfassungsgemässe Vorgabe, welche deutlich verfehlt wird. Um dies zu ändern, braucht es mehr Fördermassnahmen, welche teilweise die Produktionskapazität der Böden reduzieren (z.B. Abhumusierungen, temporär oder dauerhaft wasserführende Teiche). Im Sinne einer Interessensabwägung sollten solche Massnahmen ohne</p>	<p><b>Stellungnahme</b>            Die Kompensationsregelung war Bestandteil der Richtplananpassung 2022. Sie gilt für Planungen und nichtzonenkonforme Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone ab einer Beanspruchung von 2500 m<sup>2</sup>.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Kompensation auf Fruchtfolgeflächen zulässig sein, wobei die Grundsätze gemäss L-1.2.2 zu beachten sind. Die vorgeschlagene Gewichtung der Interessen ist berechtigt, da die Ziellücke bei der Erhaltung der Biodiversität höher ist, die Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionskapazität auf eine hohe Biodiversität angewiesen ist und in einer länger andauernden Krise, diese Flächen mit wenig Aufwand wieder der Nahrungsmittelproduktion zugeführt werden können, während versiegelte Flächen (auch zonenkonformen Nutzungen) schwierig zu rekultivieren sind.</p>	
97541	Solothurner Bauernverband Vorstand SOBV 4500 Solothurn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Allgemeine Anmerkung siehe Begründung:</p> <p><b>Begründung</b> Die Schonung der FFF Flächen hat oberste Priorität und deren Verbrauch ist zu kompensieren. Aus Sicht des SOBV ist dieses Kapitel zielführend abgehandelt und der Inhalt treffend formuliert.</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Wird zur Kenntnis genommen.</p>
98632	WWF Solothurn WWF Solothurn 4500 Solothurn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Werden FFF (streichen: von mehr als 2500m<sup>2</sup>) für eine Planung oder ein (streichen: nichtzonenkonformes) Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone dauerhaft beansprucht, müssen sie flächengleich kompensiert werden. Eine Kompensation erfolgt in erster Linie durch Auszonung, Rückbau von Bauten und Anlagen und Rekultivierung sowie Aufwertung von anthropogen degradierten Böden. <b>**Kleinflächige Massnahmen zur Förderung der Biodiversität, z.B. das Anlegen von Kleingewässern, sind von der Kompensation ausgenommen.**</b></p> <p><b>Begründung</b> Um den Schutz der Fruchtfolgeflächen wirksam zu stärken, muss die Bagatellgrenze weggelassen werden und insbesondere auch</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Die Kompensationsregelung war Bestandteil der Richtplananpassung 2022. Sie gilt für Planungen und nichtzonenkonforme Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone ab einer Beanspruchung von 2500 m<sup>2</sup>. Der Schwellenwert wurde festgelegt, um Bagatellfälle auszuklammern.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>zonenkonforme Nutzungen kompensiert werden. Es gibt keinen Grund, weshalb Ställe, Remisen und andere landwirtschaftliche Bauten die produktivsten Böden unkompensiert beanspruchen sollen. Über den Zusatz «dauerhaft» besteht bereits die Möglichkeit mit einem Rückbaurevers bei Wegfall der zonenkonformen Nutzung auf die Kompensation zu verzichten. Ein solcher Rückbaurevers ist auch wegen des Trennungsgrundsatzes zwischen Bau- und Nichtbaugebiet sinnvoll.</p> <p>Die Erhaltung der Biodiversität ist eine verfassungsgemässe Vorgabe, welche deutlich verfehlt wird. Um dies zu ändern, braucht es mehr Fördermassnahmen, welche teilweise die Produktionskapazität der Böden reduzieren (z.B. Abhumusierungen, temporär oder dauerhaft wasserführende Teiche). Im Sinne einer Interessensabwägung sollten solche Massnahmen ohne Kompensation auf Fruchtfolgeflächen zulässig sein, wobei die Grundsätze gemäss L-1.2.2 zu beachten sind. Die vorgeschlagene Gewichtung der Interessen ist berechtigt, da die Ziellücke bei der Erhaltung der Biodiversität höher ist, die Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionskapazität auf eine hohe Biodiversität angewiesen ist und in einer länger andauernden Krise, diese Flächen mit wenig Aufwand wieder der Nahrungsmittelproduktion zugeführt werden können, während versiegelte Flächen (auch zonenkonformen Nutzungen) schwierig zu rekultivieren sind.</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Beschluss L-1.2.4</b>			
98584	Einwohnergemeinde Härkingen 4624 Härkingen	<b>Antrag / Bemerkung</b>	<b>Stellungnahme</b> Die jährliche Aktualisierung des Inventars der Fruchtfolgeflächen ist eine Vorgabe aus dem Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes. Die Qualitätskriterien für die Ausscheidung für neu ins FFF-Inventar aufzunehmende Böden sind ebenfalls im Sachplan

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Die Gemeinden sind bei Änderungen anzuhören und zu informieren. Allenfalls sind auch die Grundeigentümer und Bewirtschafter mit einzubeziehen.</p> <p><b>Begründung</b> Gemeinden sollten informiert sein, was in ihrem Verantwortungsbereich verändert wird. Grundeigentümer und ev. auch Bewirtschafter sind ebenfalls geeignet zu informieren</p>	<p>Fruchtfolgefleichen festgelegt. Es handelt sich um ein fachliches Inventar, das über den ganzen Kanton mit der gleichen Methodik erhoben wird. Es zeigt auf, wo die landwirtschaftlich besten Böden liegen und diese sollen bestmöglich geschützt werden. Das Inventar ist öffentlich zugänglich unter geo.so.ch. Eine weitergehende Information ist nicht vorgesehen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Beschluss L-1.2.7</b>			

96729	Einwohnergemeinde Gretzenbach Ressort Bau 5014 Gretzenbach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der einstimmige Gemeinderat nimmt von der Richtplananpassung Kenntnis.</p> <p><b>Begründung</b> Die Gemeinde nimmt die Vorinformation zur Kenntnis; allfällige spätere Prozesse betreffend der Bodenaufwertung werden dannzumal zwischen Kanton und den Landbesitzern Hinteracker behandelt → Zweck der Anpassung ist es, dass Bauherren verpflichtet werden, ausgehobenen Boden, der sich für Rekultivierungen eignet, wiederzuverwerten.</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Wird zur Kenntnis genommen.</p>
98586	Einwohnergemeinde Härkingen 4624 Härkingen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ergänzen als Festsetzung, Härkingen GB Nr. 370, südlich Wolfwilerweg bis zur geordneten Deponie.</p> <p><b>Begründung</b> Fläche entspricht den Vorgaben, um die Bodenverbesserungen anzugehen.</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Danke für den Hinweis. Das Gebiet Härkingen "Obere/Untere Allmend" wird in die Abstimmungskategorie Zwischenergebnis aufgenommen, da es sich um einen belasteten Standort handelt gemäss KBS handelt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Beschluss L-1.2.8</b>			
98795	Louis Schneider 4622 Egerkingen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> 36 OensingenÄussere KlusG66 nicht möglich</p> <p><b>Begründung</b> Da wird die Dünner renaturiert</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Das Gebiet Nr. 36 Oensingen, Äussere Klus wird aufgrund der Grösse gestrichen.</p>
ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks</b>			
97443	BirdLife 4614 Hägendorf	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Kanton Solothurn soll eine neue Windenergiepotenzialstudie als Grundlage für den Richtplan erarbeiten. Dabei sind die Interessen des Natur- und Landschaftsschutz inklusive bedrohter Arten wie Fledermäuse und Vögel an den Prüfstandorten für Windenergie zu erheben. Dies gilt insbesondere für die Standorte Chall und Born, welche in der Studie von 2008 gar nicht einbezogen waren.</p> <p><b>Begründung</b> Die Richtplanung ist eine Abwägung verschiedener Interessen. Er zeigt, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung und den nachhaltigen Schutz der Umwelt aufeinander abgestimmt werden. Dies funktioniert jedoch nur, wenn auch Grundlagen über die Umwelt, sprich die Biodiversität vorhanden sind. Räumliche Übersichten über den Ist-Zustand sowie Angaben zu den Entwicklungstrends bei der Besiedlung, der Natur und Landschaft, dem Verkehr, der Umweltbelastung, der Ver- und Entsorgung bilden wichtige Grundlagen für die Erarbeitung der Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung und für den Richtplan wie auch für die</p>	<p><b>Stellungnahme</b> In der Windenergiepotenzialstudie aus dem Jahr 2008 wurden Standorte im Jura (über 1000 m.ü.M.) berücksichtigt. Die am besten geeigneten Gebiete wurden 2011 in den Richtplan aufgenommen. Für die Aufnahme neuer Gebiete im kantonalen Richtplan sind die Anforderungen im Beschluss E-2.4.2 definiert. Beim Gebiet Chall liegen entsprechende Abklärungen vor, so dass das Gebiet 2021 festgesetzt wurde. Beim Gebiet Born liegen erste Abklärungen vor, eine umfassende Interessenabwägung kann noch nicht vorgenommen werden. Deshalb wird das Gebiet in die Abstimmungskategorie Vororientierung aufgenommen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Vollzugskontrolle raumplanerischer Anordnungen. Kontinuierliche bzw. periodischer Erhebungen von Stand und Entwicklung der genannten Bereiche sind daher eine relevante Voraussetzung für die Beurteilung von Auswirkungen von Windanlagen auf die Biodiversität. Diese Voraussetzungen fehlen eindeutig für die Standorte Chall und Born und sind zu erheben, damit überhaupt eine Interessenabwägung gemacht werden kann. Dabei sind die Materialien zur Beratung des Mantelerlasses im Parlament beizuziehen, welche ausdrücklich die notwendigen Aufnahmen von bedrohten Arten vorsehen.</p> <p>In Punkt B wird zwar eine optimale Lösung u.a. auch mit den Naturwerten vorgesehen, jedoch ist dies mit den veralteten Grundlagen nicht möglich. Eine sehr sorgfältige, auf ausreichend detaillierten Abklärungen beruhende Interessenabwägung in der Richtplanung ist umso wichtiger, als ab 1. Januar 2025 mit in Kraft treten des Mantelerlasses innerhalb eines festgesetzten Standortes in der Richtplanung die Interessen der Energie Vorrang haben werden vor anderen nationalen Interessen und auch die Nutzungsplanung in hohem Mass eingeschränkt wird.</p>	
97448	BirdLife 4614 Hägendorf	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Grundlagen sind mit den Gesetzgebungen zum Natur- und Landschaftsschutz und dem Waldgesetz zu ergänzen. Ebenso muss die Planung für die Ökologische Infrastruktur einbezogen werden und es werden Daten benötigt, welche die Gefährdung von Fledermäusen und Vögeln in den möglichen Standorten aufzeigen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Richtplanung ist eine Interessenabwägung. Diese kann nur gemacht werden, wenn alle relevanten Gesetzgebungen und Datengrundlagen einbezogen werden können, siehe auch Antrag 1.</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Im Abschnitt C. Grundlagen werden in den einzelnen Sachkapiteln des kantonalen Richtplans spezifische Rechtsgrundlagen sowie Konzepte, Inventare und Ähnliches aufgeführt. Es werden nicht alle weiteren betroffenen Themen aufgenommen. Die raumplanerischen Ziele und Grundsätze (vgl. Art 1 und 3 RPG) sind in jedem Fall zu berücksichtigen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
96732	Freie Landschaft Schweiz 2540 Grenchen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der aktuelle Richtplan genügt im Hinblick auf die Windenergie also den bundesrechtlichen Anforderungen längst nicht mehr. All diese Aspekte müssten in einem neuen, umfassenden Analyse-Dokument neu erfasst werden.</p> <p><b>Begründung</b> - Die Windenergie-Potentialstudie des Kantons Solothurn datiert aus dem Jahr 2008. Die entsprechenden Grundlagen sind also völlig veraltet. Seither sind 16 Jahre vergangen. Windturbinen waren damals noch insgesamt höchstens 140m hoch und hatten Rotordurchmesser von maximal 80m (vgl. KohleNusbaumer, März 2008, S. 10). Heute sind Windturbinen bis zu 260m grosse industrielle Anlagen mit Rotordurchmessern von bis zu 160m. - Entsprechend beträgt heute die durch den Rotor abgedeckte Fläche bis zu 20'000m<sup>2</sup>, während vor 16 Jahren es noch maximal 5000m<sup>2</sup> waren. Entsprechend sind bei Windturbinen die Gefährdungen für Vögel und Fledermäuse bis zu vier Mal höher. Ausserdem wirkt sich das auch negativ auf die Anwohnerinnen und Anwohner aus, da der Lärm und der Schattenwurf deutlich grösser sind als vor 16 Jahren. Auch die Dimensionen der Bauteile und die Anforderungen an die Zufahrten haben sich also verändert. Dies hat wesentlich eine Auswirkung darauf, ob Standorte überhaupt noch realisierbar sind oder nicht. Die Interessenabwägung auf Richtplanstufe ist also nicht mehr die gleiche wie vor 16 Jahren und muss neu für jeden einzelnen Standort vorgenommen werden. - Die Windverhältnisse wurden damals auf der Windkarte des Bundes von 2003 abgeschätzt. Diese Daten sind über 20 Jahre alt und stimmen aufgrund des technischen Fortschritts nicht mehr.</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Bei der Windenergiepotenzialstudie von 2008 wurden die besten Standorte des Kantons eruiert unter hohen Ausschlüssen. Es ist davon auszugehen, dass diese Standorte nach wie vor geeignet sind. Durch die fortschrittliche Entwicklung der Technologie der Windenergieanlagen ist indessen zudem anzunehmen, dass auch Gebiete mit geringeren Windgeschwindigkeiten bereits genügen, um Windenergie wirtschaftlich zu produzieren. Dies hat sich mit den beiden angesprochenen Windparks Chall und Born gezeigt, die in der Anpassung 2020/21 resp. in der jetzigen Anpassung in den Richtplan aufgenommen wurden resp. werden.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
96733	Freie Landschaft Schweiz 2540 Grenchen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Ziele müssen deutlich reduziert werden.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regierungsrat des Kantons Solothurn plant eine Produktion per 2035 von 160 GWh pro Jahr durch Windenergie. Das entspricht rund grossen 32 Windturbinen. Dafür müssten zwischen sechs und acht grosse Windparks errichtet werden. Dies ist für den eher kleineren Kanton Solothurn im Hinblick auf die ohnehin schon stark zersiedelte Landschaft und die stark belastete Biodiversität nicht umweltverträglich.</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Die Zielwerte für Windenergie werden an das Energiekonzept 2022 des Kantons Solothurn angepasst.</p>
98665	Gemeindeverwaltung Hägendorf Bauverwaltung 4614 Hägendorf	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Gemeinde Hägendorf ist der Ansicht, dass der Standort Gebiet Born für Windparks nicht optimal ist. Dieses Gebiet ist für Windenergie nicht in den Richtplan aufzunehmen.</p> <p><b>Begründung</b> Das Gebiet um Boningen, Gunzgen, Kappel, Hägendorf, Wangen b.O. ist bereits durch bestehende Anlagen (Autobahn, Schienenverkehr, bestehende und geplante Logistikbetriebe mit steigendem Verkehr, usw.) stark belastet. Zudem wird der Vogelschutz von der Gemeinde Hägendorf stark gewichtet. Die Standortattraktivität der Gemeinde Hägendorf, sowie auch der umliegenden Gemeinden, würde durch den Bau von Windparks zunehmend an Attraktivität verlieren.</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Die vorgenommenen Abklärungen zeigen, dass im Gebiet Born das Interesse für einen Windpark besteht. Die Festlegung in der Abstimmungskategorie "Vororientierung" bedeutet, dass weitere Abklärungen vorzunehmen sind, damit eine stufengerechte Interessenabwägung vorgenommen werden kann. Für die Aufnahme eines Nutzungsplanverfahrens ist eine "Festsetzung" im kantonalen Richtplan Voraussetzung. Dafür ist ein erneutes Richtplanverfahren erforderlich.</p>
97858	Gemeindeverwaltung Schönenwerd 5012 Schönenwerd	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Werden die Bestimmungen zur Juraschutzzone gelockert, sollen davon auch die zonenkonformen Bauten ausserhalb Baugebiet profitieren.</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Die Änderung der Bestimmung zur Juraschutzzone betrifft den Bau von Solaranlagen auf oder an Gebäuden (Kapitel E-2.5). Windpärke sind nur in den im kantonalen Richtplan eingetragenen Gebieten zulässig. Dafür ist eine stufengerechte</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p><b>Begründung</b>            Die folgenden Überlegungen sind in die Planungsgrundsätze einzubeziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn Windanlagen in der Juraschutzzone möglich sein sollen, sind entsprechende Bauten in der Landwirtschaftszone, sofern zonenkonform, nicht zu benachteiligen.</li> <li>- Windanlagen dürfen nicht zu zusätzlichen Erschliessungen führen. Dieser Grundsatz wird bei der Umnutzung von Bauten ausserhalb Bauzonen strikte angewendet, er soll auch für Windanlagen gelten. Der Trennungsgrundsatz zwischen Siedlungsgebiet und Nichtsiedlungsgebiet (Art. 1 Abs. 1 Bundesgesetz über die Raumplanung RPG / Art. 4 RPV) darf nicht aufgeweicht werden.</li> <li>- Sofern geeignete Gebiete im Wald liegen, sollen Windenergieanlagen auch dort möglich sein und zwar ohne Rodungersatz.</li> </ul>	<p>Interessenabwägung mit Prüfung von Alternativen vorzunehmen. Die Anforderungen sind in den Beschlüssen E-2.4.1 und E-2.4.2 festgelegt. Windpärke unterliegen der Planungspflicht (vgl. Art. 2 RPG) und haben die Grundsätze nach Art. 3 RPG zu berücksichtigen. Das Bauen ausserhalb Bauzone ist ebenfalls im Raumplanungsgesetz geregelt (vgl. Art. 16ff und Art. 24ff RPG).</p>
98939	Maria Regula Merz 4623 Neuendorf	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>            Kritik zu Punkt Windanlagen</p> <p><b>Begründung</b>            Ist ihnen nicht zu Ohren gekommen, dass Frankreich neue Anlagen verbietet? Weil sie nicht rentieren. Aufwand für den Bau, enorm! Landversiegelung, auch enorm! Nutzungszeit nur ca. 15 Jahre! Rezklierung desaströs!</p>	<p><b>Stellungnahme</b>            Der Kanton Solothurn verfolgt mit dem Energiekonzept 2022 - wie auch der Bund mit seiner Energiegesetzgebung - eine klare Strategie zum Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen. Dazu gehört auch die Windenergie. Die Lebenszeiten von Windturbinen wird laut wissenschaftlichen Quellen auf 20-30 Jahre geschätzt. Sie können zudem zu grossen Teilen recycelt werden.</p>
98784	Solothurner Handelskammer 4500 Solothurn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>            Die Solothurner Handelskammer unterstützt, dass der Kanton Solothurn bei Windpark-Vorhaben von kantonalem Interesse kantonale Nutzungspläne erlassen kann. Ebenso befürwortet die Solothurner Handelskammer die Aufnahme des Gebiets Born in den</p>	<p><b>Stellungnahme</b>            Wird zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Gemeinden Gunzgen, Kappel und Wangen b.O. als neues Potenzialgebiet für einen Windpark.</p> <p><b>Begründung</b>            Im Energiekonzept 2022 des Kantons Solothurn ist festgelegt, dass die Planung von Windparks auch mit einem kantonalen Nutzungsplanverfahren erfolgen kann. Diese Möglichkeit soll neu im Planungsgrundsatz E-2.4.1 aufgenommen werden. Weiter soll als neues Potenzialgebiet für einen Windpark das Gebiet Born in den Gemeinden Gunzgen, Kappel, Wangen b.O. aufgenommen werden.</p> <p>Die Solothurner Wirtschaft ist auf eine sichere und bezahlbare Energieversorgung angewiesen. Um diese zu gewährleisten, braucht es einen Ausbau der inländischen Stromproduktion. Diese muss technologieoffen geschehen und alle klimaneutralen Stromerzeugungstechnologien umfassen. Zu den klimaneutralen Stromerzeugungsarten im Kanton Solothurn gehört auch die Windenergie.</p>	
<b>Beschluss E-2.4.1</b>			
96735	Freie Landschaft Schweiz 2540 Grenchen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>            Der Verband Freie Landschaft Schweiz lehnt kantonale Nutzungspläne klar ab. Damit würden die Gemeinden entmachtet und die Betroffenen könnten gar nicht mehr über die riesigen Anlagen entscheiden.</p> <p><b>Begründung</b>            Es ist darauf hinzuweisen, dass im Kanton Solothurn bis anhin die Bevölkerung deutlich weniger zu sagen hatte als in anderen Kantonen. In 23 von 26 Kantonen entscheidet die</p>	<p><b>Stellungnahme</b>            Der Kanton Solothurn verfolgt mit dem Energiekonzept 2022 - wie auch der Bund mit seiner Energiegesetzgebung - eine klare Strategie zum Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen. Dazu gehört auch die Windenergie. Mit einem kantonalen Nutzungsplanverfahren können Kompetenzen gebündelt und die Standortgemeinden entlastet werden. Das Verfahren ist in § 69 Planungs- und Baugesetz geregelt. Voraussetzung, damit der Kanton ein kantonales Nutzungsplanverfahren aufnimmt, ist das Vorliegen einer Planungsvereinbarung zwischen Standortgemeinde, Vorhabenträger und Kanton. Damit ist die Gemeinde frühzeitig in</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Gemeindeversammlung über Windparks, nur in den Kantonen FR, NE und SO ist dies nicht der Fall. Die vorgesehenen kantonalen Nutzungspläne würden die Mitspracherechte der Gemeinden noch weiter schmälern. Sollte das kantonale Bau- und Planungsgesetz tatsächlich entsprechend angepasst werden, wird Freie Landschaft Schweiz das Referendum ernsthaft prüfen.</p>	<p>den Planungsprozess einbezogen und stimmt diesem zu.</p>
98793	Gemeindeverwaltung Laupersdorf EG Laupersdorf Präsidiales 4712 Laupersdorf	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>            Die Planung von Windparks erfolgt im Nutzungsplanverfahren, auf das kein Rechtsanspruch besteht. Kanton und betroffene Gemeinden sind von der Standortgemeinde frühzeitig in die Arbeit miteinzubeziehen.</p> <p><b>Begründung</b>            Es ist die bisherige Formulierung beizubehalten. Diese Formulierung wurde im Jahre 2014 aufgrund von Einsprachen von Gemeinden so niedergeschrieben, um das Mitbestimmungsrecht der betroffenen Gemeinden klar zu stärken. Dies soll auch weiterhin so gelten. Die Gemeinde Laupersdorf ist betroffen von einem ausgeschiedenen Standort für Windkraftanlagen. Der Gemeinderat will bei Anfragen von Investoren weiterhin die Möglichkeit der Entscheidung betreffend Einleitung des Nutzungsplanverfahren behalten, um auch ihre berechtigten Anliegen in den Planungs- und Bauprozess einbringen zu können. Die Gemeinde hat diesen Antrag bereits in der Anhörung zum Richtplanverfahren 2023 eingebracht. Offensichtlich wurde unser wichtiges Anliegen bisher nicht aufgenommen und wir wurden auch nicht entsprechend kontaktiert. Der Einwohnergemeinderat hat diesen Antrag diesen Frühling einstimmig beschlossen und erwartet von den zuständigen kantonalen Behörden, unser Anliegen aufzunehmen. Besten Dank.</p>	<p><b>Stellungnahme</b>            Der Kanton Solothurn verfolgt mit dem Energiekonzept 2022 - wie auch der Bund mit seiner Energiegesetzgebung - eine klare Strategie zum Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen. Dazu gehört auch die Windenergie. Mit einem kantonalen Nutzungsplanverfahren können Kompetenzen gebündelt und die Standortgemeinden entlastet werden. Voraussetzung für ein kantonales Nutzungsplanverfahren ist das Vorhandensein eines Vorhabenträgers (der u.a. die notwendigen Vorabklärungen tätigt und finanziert), das Vorliegen einer Planungsvereinbarung (mit der Standortgemeinde, Kanton, Vorhabenträger) und es ist nur möglich für Gebiete, die im kantonalen Richtplan festgesetzt sind. Damit kann eine Nutzungsplanung (weiterhin) nicht gegen den Willen der Standortgemeinden aufgenommen werden.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
98079	Suisse Éole - Vereinigung zur Förderung der Windenergie in der Schweiz Geschäftsstelle Deutschschweiz 4410 Liestal	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Grundsätzliche Würdigung: kantonalen Nutzungsplan</p> <p><b>Begründung</b> Wir begrüßen, dass für Windenergieprojekte im kantonalen Interesse ein kantonaler Nutzungsplan erlassen werden kann. Hiermit unterstreicht der Kanton SO das übergeordnete/überregionale Interesse der Windenergie. Das vorgeschlagene Verfahren dürfte der Branche mehr Planungssicherheit bieten und das Nutzungsplanungsverfahren substantiell vereinfachen. Ein hervorzuhebender Vorteil des kantonalen Nutzungsplan besteht insbesondere darin, dass kleine Gemeinden, die mit den sehr anspruchsvollen Verfahren extrem gefordert sind, entlastet werden könnten. Zudem erwarten wir eine starke Vereinfachung der Verfahren bei Projekten, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, da der administrative Koordinationsaufwand zwischen den Behörden auf kantonaler und kommunaler Ebene entfällt. Trotz den genannten Vorteilen ist es für uns essenziell, dass die Anliegen der betroffenen Gemeinden und Bevölkerung mit hoher Priorität berücksichtigt werden.</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Wird zur Kenntnis genommen. Das Verfahren kantonalen Nutzungspläne ist in § 69 Planungs- und Baugesetz geregelt. Voraussetzung, damit der Kanton ein kantonales Nutzungsplanverfahren aufnimmt, ist das Vorliegen einer Planungsvereinbarung zwischen Standortgemeinde, Vorhabenträger und Kanton.</p>
98086	Suisse Éole - Vereinigung zur Förderung der Windenergie in der Schweiz Geschäftsstelle Deutschschweiz 4410 Liestal	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Einführung eines kantonalen Plangenehmigungsverfahren oder die Zusammenlegung von Nutzungsplan mit Baubewilligung ist zu prüfen.</p> <p><b>Begründung</b> Mit der Möglichkeit für Windenergieprojekte kantonale Nutzungspläne zu erlassen, unterstreicht der Kanton SO das übergeordnete/überregionale Interesse der Windenergie, was wir ausserordentlich begrüßen. Das dürfte der Branche mehr</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Im kantonalen Planungs- und Baugesetz besteht die Möglichkeit, einem Erschliessungsplan die Bedeutung der Baubewilligung zukommen zu lassen. Damit wird mit der Genehmigung eines entsprechenden Nutzungsplans auch die Baubewilligung erteilt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Planungssicherheit bieten und das Nutzungsplanungsverfahren substantiell vereinfachen.</p> <p>Trotz dieser Vereinfachung, bleibt die Situation betreffend Verfahrensdauer in der Praxis unbefriedigend, da das Nutzungsplanungsverfahren inkl. UVP und das Baubewilligungsverfahren weiterhin getrennt bleiben. Selbst wenn diese zeitgleich eingereicht werden, was im Kanton SO möglich ist, muss mit einer sequenziellen Behandlung gerechnet werden, da das Projekt entsprechend noch mindestens über zwei Rechtsmittelzüge bis vor Bundesgericht angefochten werden kann. Erfahrungen insbesondere aus den Verfahren der Windpark-Projekte auf dem Grenchenberg (SO) oder Montagne de Buttet (NE) zeigen, dass die Behandlung angefochtener Baugesuche, auch wenn parallel aufgelegt, spätestens von den kantonalen Verwaltungsgerichten sistiert wird, bis die Nutzungsplanung abschliessend beurteilt wurde (Vorliegen einer rechtskräftigen Nutzungsplanung). Was die Verfahrensdauer betrifft, dürfte hiermit die Situation noch immer unbefriedigend bleiben. Um neben mehr Planungssicherheit auch eine signifikante Verfahrensbeschleunigung zu erzielen, müssen diese koordiniert und möglichst gleichzeitig behandelt werden.</p> <p>Uns ist bewusst, dass der Kanton SO betreffend Verfahrensgestaltung und Kompetenzverteilung nach geltendem Recht handelt und somit seinen aktuellen Handlungsspielraum ausschöpft. Um neben mehr Planungssicherheit auch eine signifikante Verfahrensbeschleunigung zu erzielen, fordern wir den Kanton allerdings auf, analog wie in der neuen Beschleunigungsvorlage des Bundesrats vom Juni 2023 vorgesehen, so rasch wie möglich ein kantonales Plangenehmigungsverfahren zu prüfen und als Leitverfahren einzuführen. Eine entsprechende kantonale Vorlage wurde bereits im Kanton Luzern ausgearbeitet und im vergangenen Frühjahr vom Kantonsrat genehmigt. Die Vorlage, die eine Koordinierung und</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Bündelung aller in der Kompetenz der Kantone liegenden Verfahren verlangt, verspricht im Vergleich zum geltenden Recht eine substantielle Verfahrensbeschleunigung insbesondere dahingehend, dass ein Projekt nur noch über einen einzigen Rechtsmittelzug angefochten werden kann. Gleichzeitig entfällt im kantonalen Plangenehmigungsverfahren der Regierungsrat als Beschwerdebehörde/-instanz, was zusätzlich beschleunigend wirkt.</p>	
98097	Suisse Éole - Vereinigung zur Förderung der Windenergie in der Schweiz Geschäftsstelle Deutschschweiz 4410 Liestal	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>            Auch einzelne Anlagen sollen auf einem Windenergiegebiet möglich sein.</p> <p><b>Begründung</b>            Im Richtplantext wird als Planungsgrundsatz genannt, dass im Sinne der räumlichen Konzentration Projekte in Windparks zusammengefasst werden sollen. Der Kanton zieht daher klar Windparks mit mehreren Anlagen Einzelanlagen in der Regel vor. Wir verstehen diese Herangehensweise, jedoch kann die Erstellung von Einzel-Windenergieanlagen, gerade an gut bewindeten Standorten, wo ein grösserer Windpark nicht möglich ist, als Bürgerprojekt durchaus Sinn machen; erst recht, wenn es angrenzende Windparks gut ergänzt. Zudem sind in Zukunft grosse Windenergieanlagen in Industriegebieten zum Eigenverbrauch durchaus denkbar. Für die Dekarbonisierung der Wirtschaft steigt der Bedarf an erneuerbarer Winterstromproduktion. Der Kanton Solothurn verfügt über einige Industriezonen, die sich durchaus für die Windenergienutzung eignen würden. Auch hier sind in der Regel höchstens einzelne Anlagen möglich. Solche Anlagen haben aufgrund der bestehenden industriellen oder kommerziellen Nutzung geringere Auswirkungen auf Raum und Umwelt und erlauben es den Strom dort zu produzieren, wo er auch verbraucht wird. Dieser Entwicklung sollte im kantonalen Richtplan Rechnung</p>	<p><b>Stellungnahme</b>            Am Planungsgrundsatz E-2.4.1 wird festgehalten: Windenergieanlagen sollen in wenigen, gut geeigneten Gebieten in Windparks zusammengefasst und in den im Richtplan festgesetzten Gebieten konzentriert werden. Auf Einzelwindanlagen soll aufgrund des ungünstigen Verhältnisses von Auswirkung und Ertrag verzichtet werden. Für Einzelanlagen innerhalb der Bauzone ist die Gemeinde zuständig für die Erteilung einer Baubewilligung.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>getragen werden können.</p> <p>Eine einzelne Windenergieanlage moderner Generation kann bis zu 10 GWh/a produzieren und so einen wertvollen Beitrag zu mehr Versorgungssicherheit leisten.</p>	
98807	Verein Pro Wind Solothurn Geschäftsstelle: H-O.ch 4600 Olten	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Wir begrüssen die Anpassung des Planungsgrundsatzes E – 2.4.1, die darauf abzielt, dass der Kanton mittels kantonaler Nutzungspläne die Genehmigungsverfahren leiten kann und damit die Gemeinden entlastet.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Wirkung ist insbesondere dort sinnvoll, wo sich ein Potenzialgebiet über zwei oder mehrere Gemeinden erstreckt. Für uns ist selbstverständlich, dass die Gemeinden gleichwohl und frühzeitig angehört werden müssen.</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Wird zur Kenntnis genommen.</p>
98817	Verein Pro Wind Solothurn Geschäftsstelle: H-O.ch 4600 Olten	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Schliesslich möchten wir anregen, dass im Kapitel zu den Planungsgrundsätzen der Satz «Auf den Bau von Kleinanlagen ist aus Gründen der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit und des Landschaftsbilds grundsätzlich zu verzichten.» gestrichen wird.</p> <p><b>Begründung</b> -</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Am Planungsgrundsatz E-2.4.1 wird festgehalten: Windenergieanlagen sollen in wenigen, gut geeigneten Gebieten in Windparks zusammengefasst und in den im Richtplan festgesetzten Gebieten konzentriert werden. Auf Einzelwindanlagen soll aufgrund des ungünstigen Verhältnisses von Auswirkung und Ertrag verzichtet werden. Für Einzelanlagen innerhalb der Bauzone ist die Gemeinde zuständig für die Erteilung einer Baubewilligung.</p>
ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Beschluss E-2.4.2</b>			

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
96739	Freie Landschaft Schweiz 2540 Grenchen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Satz, dass die Gemeinden beim Vorschlag und bei der Ausarbeitung von Windenergie-Gebieten mit Investoren zusammenarbeiten sollen, muss gestrichen werden.</p> <p><b>Begründung</b> Im Kanton FR hat sich nun gezeigt, wie willkürlich Windpark-Gebiete festgelegt werden, wenn die Investoren bei der Auswahl und Gestaltung der Gebiete beigezogen werden. Mehrere Gemeinden mussten nun dort gegen die Kantonsregierung gerichtlich vorgehen und der ganze Richtplan muss neu erarbeitet werden.</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Gemäss Planungsauftrag E-2.4.2 sind es die Gemeinden, die neue Gebiete für Windparks vorschlagen können. Nach einem positiven Prüfungsergebnis leitet das Bau- und Justizdepartement das Verfahren für die Richtplananpassung ein. Der Einbezug von Investoren dient dazu, die technische Machbarkeit und die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens darzulegen.</p>
98816	Verein Pro Wind Solothurn Geschäftsstelle: H-O.ch 4600 Olten	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ergänzung zum Thema «Planungsaufträge»: Wenn das Gebiet Born als Windparkgebiet in den kantonalen Richtplan aufgenommen wird, umfasst die Tabelle unter E-2.4.3 insgesamt acht Gebiete für Windparks. Für Pro Wind Solothurn darf damit noch nicht «Ende der Fahnenstange» (bzw. Ende des Turbinenmastes) sein. Die Planungsgrundsätze E-2.4.1 – die wir allesamt unterstützen – lassen weitere Standorte für eine Prüfung zu. Bisher hält das Kapitel «Planungsaufträge» fest: «Die Gemeinden können neue Gebiete für Windparks vorschlagen.» Wenn mit der vorliegenden Reform der Kanton erweiterte Kompetenzen erhält und künftig mittels kantonalen Nutzungspläne die Genehmigungsverfahren leiten kann, dann scheint es uns folgerichtig zu ergänzen, dass der Kanton auch selber neue Gebiete für Windparks vorschlagen kann. An der Pflicht, die Gemeinden zur Anhörung beizuziehen, darf und würde sich damit selbstverständlich nichts ändern.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Stellungnahme</b> Der Kanton konzentriert sich auf die weitere Planung der im Richtplan festgelegten Gebiete und verzichtet darauf, neue Gebiete vorzuschlagen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
----	---------------	---------------------------------	----------

Wir versprechen uns aber von einer solchen Ergänzung, dass die Realisierung weiterer Windanlagen schneller vorangeht und dass bestenfalls das Ziel von 160 GWh übertroffen wird.  
Der Vorstand von Pro Wind Solothurn ist gerne bereit, mit dem kantonalen Amt für Raumplanung über konkrete weitere Standorte zu diskutieren.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
----	---------------	---------------------------------	----------

**Beschluss E-2.4.3**

96740	Freie Landschaft Schweiz 2540 Grenchen	<b>Antrag / Bemerkung</b> Das Gebiet Schwängimatt ist ersatzlos zu streichen.  <b>Begründung</b> Das Gebiet Schwängimatt befindet sich auf der ersten Jurakette direkt neben der Klus. Dieser Standort kann nicht umweltverträglich sein.	<b>Stellungnahme</b> Das Gebiet Schwängimatt in Balsthal, Laupersdorf ist in der Abstimmungskategorie Festsetzung festgelegt, die stufengerechten Abklärungen sind vorgenommen. Die Umweltverträglichkeit ist mit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu klären und nachzuweisen. Diese erfolgt im Nutzungsplanverfahren.
-------	---	---	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
----	---------------	---------------------------------	----------

**Beschluss E-2.4.5**

97454	BirdLife 4614 Hägendorf	<b>Antrag / Bemerkung</b> Auf die Festsetzung des Gebietes Born als Vororientierung ist zu verzichten, bis die notwendigen Grundlagen für eine Interessenabwägung vorhanden sind.  <b>Begründung</b> siehe vorherige Anträge	<b>Stellungnahme</b> Für den Koordinationsstand "Vororientierung" liegen stufengerechte Abklärungen vor. Die Anpassung des Koordinationsstands zu "Festsetzung" bedingt ein Richtplanverfahren. Dafür sind weitere Abklärungen und damit verbunden auch die Festlegung des Perimeters vorzunehmen.
-------	----------------------------	--	---

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
96741	Freie Landschaft Schweiz 2540 Grenchen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Das Gebiet Born ist nicht in den Richtplan aufzunehmen.</p> <p><b>Begründung</b> Das Gebiet befindet sich vollständig im Wald, zerstört damit unnötig die Biodiversität und ist weit herum sichtbar. Darüber hinaus sind zahlreiche Gemeinden und Anwohnerinnen &amp; Anwohner negativ betroffen. Eine Interessenabwägung führt zum klaren Ergebnis, dass dieser Windpark-Standort nicht geeignet ist. Die ohnehin schon stark belasteten Gemeinden im Gäu würden noch weiter verunstaltet.</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Für den Koordinationsstand "Vororientierung" liegen stufengerechte Abklärungen vor. Die Anpassung des Koordinationsstands zu "Festsetzung" bedingt ein Richtplanverfahren. Dafür sind weitere Abklärungen und damit verbunden auch die Festlegung des Perimeters vorzunehmen.</p>
98565	GRÜNE Kanton Solothurn Partei 4500 Solothurn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Handlungsanweisungen ergänzen: Für die Festsetzung ist der Perimeter für einen Windpark von nationalem Interesse (nach Art. 9 EnV) festzulegen und aufzuzeigen, wie die betroffenen Interessen berücksichtigt werden. Die Erschliessung hat so zu erfolgen, dass bestehende Waldwege genutzt und möglichst keine neuen gebaut oder die bestehenden unverhältnismässig ausgebaut werden müssen. Falls ein Ausbau notwendig ist, hat nach Erstellung des Windparks ein Rückbau resp. eine Redimensionierung zu erfolgen.</p> <p><b>Begründung</b> Energieproduktion durch Wind wird begrüsst. Allerdings sind die Eingriffe in die Natur minim zu halten. Dazu zählt, dass insbesondere für die Zufahrt möglichst wenig Waldfläche gerodet wird und keine zusätzliche dauerhafte Versiegelung stattfindet (keine neuen Asphaltstrassen).</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Für die weitere Planung sind vertiefte Abklärungen in verschiedenen Themenbereichen vorzunehmen, schliesslich sind die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen. Dabei sind die Planungsgrundsätze gemäss E-2.4.1 und die Vorgaben aus dem Konzept Windenergie des Bundes zu berücksichtigen. Für eine Festsetzung im kantonalen Richtplan sind auch Aussagen zur Erschliessung nötig bzw. die Erschliessung ist Teil der Interessenabwägung.</p>
99877	Pro Natura Solothurn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p>	<p><b>Stellungnahme</b> Für den Koordinationsstand "Vororientierung" liegen stufengerechte</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Geschäftsstelle 4500 Solothurn	<p>Streichen des Vorhabens.</p> <p><b>Begründung</b> Wir begrüssen grundsätzlich die Ziele und einen grossen Teil der angestrebten Massnahmen zur Energiewende. Leitend für unsere Position ist im konkreten Fall die Auswirkung auf natürliche Lebensräume. Intakte, grossflächige Naturgebiete sollen durch Energieinfrastrukturen – die Produktionsanlagen an sich, aber auch Zufahrtsstrassen etc. - nicht unverhältnismässig belastet werden. Vorliegend ist geplant, auf Ebene „Vororientierung“ einen Windpark auf dem Born im Richtplan zu verankern. Wir lehnen dies ab. Beim Born handelt es sich um ein kompaktes, geschlossenes Waldgebiet in der Juraschutzzone, das mit Ausnahme eines Steinbruchs am Waldrand im Norden, kaum beeinträchtigt wird. Zurzeit bestehen beispielsweise im Born keine geteerten Waldstrassen. Durch einen Windpark und die entsprechenden Zufahrtsstrassen würde dieses relativ intakte Waldgebiet massiv beeinträchtigt.</p>	<p>Abklärungen vor. Die Anpassung des Koordinationsstands zu "Festsetzung" bedingt ein Richtplanverfahren. Dafür sind weitere Abklärungen und damit verbunden auch die Festlegung des Perimeters vorzunehmen. Dabei sind auch Aussagen zur Erschliessung nötig bzw. die Erschliessung ist Teil der Interessenabwägung.</p>
98088	Suisse Éole - Vereinigung zur Förderung der Windenergie in der Schweiz Geschäftsstelle Deutschschweiz 4410 Liestal	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Suisse Eole begrüsst die Aufnahme des Gebiets Born (I5) in den kantonalen Richtplan</p> <p><b>Begründung</b> Wir begrüssen ausserordentlich, dass das Gebiet Born (I5) im kantonalen Richtplan aufgenommen wird. Der Kanton Solothurn ermöglicht hiermit dem auf diesem Gebiet geplanten konkreten Windenergieprojekt die Erarbeitung der nächsten Entwicklungsschritte.</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Wird zur Kenntnis genommen.</p>
98090	Suisse Éole - Vereinigung zur Förderung der	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p>	<p><b>Stellungnahme</b> Die vorliegenden Abklärungen sind stufengerecht für den Koordinationsstand "Vororientierung". Für den Koordinationsstand</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Windenergie in der Schweiz Geschäftsstelle Deutschschweiz 4410 Liestal	<p>Der Koordinationsstand des Gebiets Born (I5) ist von Vororientierung auf Festsetzung zu ändern.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>In den Richtplanunterlagen wird erläutert, dass für eine allfällige Festsetzung des Gebiets Born (I5) der Perimeter für einen Windpark von nationalem Interesse (mittlere erwartete jährliche Produktion von mindestens 20 GWh) festzulegen und aufzuzeigen ist, wie die betroffenen Interessen berücksichtigt werden. Wir verstehen diese Herangehensweise. Damit ein allfälliges Projekt bewilligungsfähig ist, müssen diese Untersuchungen allerdings so oder so zwingend auf Stufe Nutzungsplanung detailliert gemacht werden. Das nationale Interesse von 20 GWh/a ist mit dem Projekt in Planung mehr als erreichbar. Die von den Projektentwicklern im Rahmen des Antrags auf Aufnahme in den Richtplan erarbeiteten Machbarkeit ist ausserdem für diese Stufe bereits sehr umfangreich und bestätigt, dass mit den bestehenden/genannten Vorbehalten/Konflikten keine Probleme absehbar sind, welche mit einer bewussten Planung auf Stufe Nutzungsplanung nicht gelöst werden können.</p> <p>In Bezug auf das Segelflugfeld Olten weisen wir zudem darauf hin, dass es sich um ein Freizeitinteresse handelt und somit nicht dieselbe Gewichtung erhalten darf, wie andere Bundes-Luftfahrtinteressen. Ein genereller Ausschluss dieser Zone wäre aus unserer Sicht nicht verhältnismässig.</p> <p>Für Suisse Eole ist klar, dass eine allfällige Festsetzung im Richtplan zwar eine behördenverbindliche, raumplanerische Einordnung darstellt, nicht aber bereits ein konkretes Projekt begründet. Es ist daher unseres Erachtens selbstverständlich, dass sich jedes künftige Projekt einer fundierten Prüfung zu unterziehen hat, um die spezifische Standorteignung festzustellen und allfällige Auflagen angeordnet werden. Eine Festsetzung würde es dem</p>	"Festsetzung" sind weitere Abklärungen und damit verbunden auch die Festlegung des Perimeters vorzunehmen (vgl. auch Handlungsanweisungen zum Beschluss E-2.4.5).

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Entwickler erlauben, die entsprechenden Auflagen mit mehr Planungssicherheit anzugehen. Solange die Gebiete als Vororientierung eingestuft sind, werden Investitionen aufgrund der Planungsunsicherheit gebremst, was nicht im Sinne der Dringlichkeit des Zubaus von erneuerbaren Energien sein kann.</p> <p>Sollte eine Festsetzung nicht möglich sein, erwarten wir vom Kanton eine klare Behandlung der offenen Punkte und Auflagen, damit eine rasche Festsetzung an die Hand genommen werden kann.</p>	
98815	Verein Pro Wind Solothurn Geschäftsstelle: H-O.ch 4600 Olten	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Wir unterstützen weiter, dass in Kapitel 4.3.2 das Gebiet Born (mit Flächenanteilen in Gunzgen, Kappel und Wangen b.O.) als Windpotenzialgebiet in die Richtplanung aufgenommen wird.</p> <p><b>Begründung</b> Wir teilen die Überlegungen zur Eignung aufgrund von Topografie, Zufahrtmöglichkeiten, Windgeschwindigkeiten, Abstand zu Siedlungsgebieten und zu Gebieten mit einem hohen Schutzstatus sowie die Nähe zu Industriearrealen mit hohem Strombedarf. Letzteres ist willkommen, allerdings möchte Pro Wind Schweiz für künftige Windpotenzialgebiete keinen Umkehrschluss ableiten: Auch wenn ein Gebiet etwas abgelegen ist und sich keine grossen Stromabnehmer in der Nähe befinden, die Anlagen jedoch gut erschlossen werden können, soll dieses Areal zur Windenergieproduktion genutzt werden.</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Wird zur Kenntnis genommen.</p>
98634	WWF Solothurn WWF Solothurn 4500 Solothurn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Antrag E-2.4.5: Streichung</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Stellungnahme</b> Für den Koordinationsstand "Vororientierung" liegen stufengerechte Abklärungen vor. Die Anpassung des Koordinationsstands zu "Festsetzung" bedingt ein Richtplanverfahren. Dafür sind weitere Abklärungen und damit verbunden auch die Festlegung des</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Grundsätzlich trägt die Windenergie einen wichtigen Anteil zur Energiewende bei. Daher begrüssen wir die angestrebten Massnahmen im Bereich der Windenergie. Leitend für unsere Position ist im konkreten Fall die Auswirkung auf natürliche Lebensräume. Intakte, grossflächige Naturgebiete sollen durch Energieinfrastrukturen – die Produktionsanlagen an sich, aber auch Zufahrtsstrassen etc. - nicht unverhältnismässig belastet werden. Vorliegend ist geplant, auf Ebene „Vororientierung“ einen Windpark auf dem Born im Richtplan zu verankern. Wir lehnen dies ab. Beim Born handelt es sich um ein kompaktes, geschlossenes Waldgebiet, das mit Ausnahme eines Steinbruchs am Waldrand im Norden, kaum beeinträchtigt wird. Zurzeit bestehen beispielsweise im Born keine geteerten Waldstrassen. Durch einen Windpark und die entsprechenden Zufahrtsstrassen würde dieses relativ intakte Waldgebiet massiv beeinträchtigt. Ausserdem hat der Kanton schon sechs Windpark-Gebiete im Richtplan festgesetzt. Der WWF erachtet als sinnvoll, sich zuerst auf diese Gebiete zu fokussieren, bevor weitere in den Richtplan aufgenommen werden.</p>	<p>Perimeters vorzunehmen. Dabei sind auch Aussagen zur Erschliessung nötig bzw. die Erschliessung ist Teil der Interessenabwägung.</p>
98622	Windenergie Schweiz AG 5000 Aarau	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Aufnahme Gebiet Born in den kantonalen Richtplan</p> <p><b>Begründung</b> Windenergie Schweiz AG begrüsst es sehr, dass das Gebiet Born neu in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden soll. Umfangreiche Vorprüfungen haben ergeben, dass sich dieses Gebiet voraussichtlich sehr gut für die Erzeugung von Windstrom eignet. Rund um den Born sind viele Strombezüger angesiedelt (Privatpersonen aber auch viele Unternehmen), welche einen hohen Strombedarf haben. Bei weiteren Prüfungen möchten wir die Wichtigkeit dieses Potentialgebiets sowie das nationale Interesse weiter aufzeigen und streben eine Festsetzung im Richtplan an. Mit</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Wird zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>unserem Bürgerwindparkkonzept garantieren wir, dass die umliegenden Gemeinden direkt aus dem Betrieb des Windparks profitieren, weshalb die Wertschöpfung grösstenteils direkt vor Ort bleibt. Eine regelmässige Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden und umfangreiche Informationen für die Bevölkerung sind für uns ebenfalls ein wichtiger Bestandteil.</p>	
E-2.5 Solaranlagen			
97457	BirdLife 4614 Hägendorf	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>            Der letzte Abschnitt von Punkt A soll folgendermassen geändert werden:            Der Kanton Solothurn trifft Abklärungen für Standorte für den Bau von grossflächigen PV-Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt.            Die Anlagen bedürfen eines Eintrags im kantonalen Richtplan.</p> <p><b>Begründung</b>            Analog zur Windenergie, (siehe vorliegende Anträge) muss der Kanton Solothurn auch eine Interessenabwägung bezüglich der Standorte für Solarenergie vornehmen. Dabei ist wiederum zu prüfen, welche Standorte möglichst wenige Auswirkungen auf die Biodiversität und Landschaft haben werden. Dafür müssen die notwendigen Grundlagen erhoben werden. Da insbesondere im Jura grössere Freiflächen an Hängen oftmals auch für die Biodiversität eine hohe Bedeutung haben, sind die Abklärungen detailliert vorzunehmen. Ebenso ist die Planung der Ökologischen Infrastruktur zu berücksichtigen und von Beginn weg einzubeziehen.</p>	<p><b>Stellungnahme</b>            Der Planungsauftrag E-2.5.4 beauftragt den Kanton, eine Potenzialstudie für grossflächige PV-Anlagen zu erarbeiten. Im Rahmen dieser Arbeiten werden mit einer stufengerechten Interessenabwägung geeignete Gebiete evaluiert. Im Abschnitt A. Ausgangslage wird lediglich die Verfahrensart für grossflächige PV-Anlagen dargelegt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
97458	BirdLife 4614 Hägendorf	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Unter den Kapiteln Grundlagen und Beschlüsse sind entsprechende Grundlagen und Planungsgrundsätze die Biodiversität betreffend einzubeziehen.</p> <p><b>Begründung</b> Bei den Freiflächen-Solaranlagen soll von Beginn weg eine sorgfältige Interessenabwägung mit den Hotspots der Biodiversität angestrebt und ermöglicht werden. Dies geht nur mit entsprechenden Grundlagen und Grundsätzen.</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Im Abschnitt C. Grundlagen werden in den einzelnen Sachkapiteln des kantonalen Richtplans spezifische Rechtsgrundlagen sowie Konzepte, Inventare und Ähnliches aufgeführt. Es werden nicht alle weiteren betroffenen Themen aufgenommen. Die raumplanerischen Ziele und Grundsätze (vgl. Art 1 und 3 RPG) sind in jedem Fall zu berücksichtigen. Im Rahmen der Potenzialstudie für grossflächige PV-Anlagen werden geeignete Gebiete evaluiert. Die Arbeiten werden von einer breit abgestützten Begleitgruppe begleitet.</p>
98566	GRÜNE Kanton Solothurn Partei 4500 Solothurn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> A. Ausgangsalge Formulierung ergänzen: Die Förderung von erneuerbaren Energien und die Steigerung der Effizienz gehören zu den Zielen des Energiekonzeptes des Kantons Solothurn. Dabei spielen sowohl kleine Solaranlagen auf oder an Wohnbauten als auch grossflächige auf bzw. an Industriebauten und auf oder an weiteren Infrastrukturen (Lärmschutzwände, Parkierungsflächen etc.) sowie freistehende Anlagen eine wichtige Rolle. Aktuell werden im Kanton Solothurn 91 GWh Strom mit Sonnenenergie erzeugt (Stand: 2019).</p> <p><b>Begründung</b> Freistehende Anlagen stehen stärker in Konflikt mit Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes als Anlagen an Infrastrukturen. Freistehende Anlagen konkurrenzieren andere Nutzungen und dürften auch bei der Bevölkerung einen schweren Stand haben. In erster Linie sind deshalb bestehende Infrastrukturen zu nutzen, wobei sich Lärmschutzwände etc. besonders anbieten.</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Der Text in Abschnitt A. Ausgangslage wird ergänzt um Infrastrukturen. An der Aufnahme von grossflächigen PV-Anlagen wird festgehalten, dies entspricht einem kantonsrätlichen Auftrag. Geeignete Gebiete sollen im Richtplan räumlich festgelegt werden (Positivplanung). An anderen Standorten sind keine grossen Freiflächen-PV-Anlagen möglich.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
99879	Pro Natura Solothurn Geschäftsstelle 4500 Solothurn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>A. Ergänzung, Streichung: Die Förderung von erneuerbaren Energien und die Steigerung der Effizienz gehören zu den Zielen des Energiekonzeptes des Kantons Solothurn. Dabei spielen sowohl kleine Solaranlagen auf oder an Wohnbauten als auch grossflächige auf bzw. an Industriebauten und auf bzw. an Infrastrukturen (Lärmschutzwände, Parkplätze etc.) eine wichtige Rolle. Aktuell werden im Kanton Solothurn 91 GWh Strom mit Sonnenenergie erzeugt (Stand: 2019).</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Zum Schutz der Biodiversität ist es besser, PV-Anlagen auf bestehenden Bauten, Anlagen und versiegelten Flächen zu realisieren. Die Menge an sinnvoll nutzbaren Flächen ist gross: Für Gebäude geht die Umweltallianz auf Basis von Zahlen des BFE und der ZHAW von einem Potenzial von 67 TWh aus, davon entfallen 50 TWh auf Dächer, 17 TWh auf Fassaden. PVA auf Infrastrukturbauten könnten 15 TWh Solarstrom pro Jahr liefern. Geeignet sind neben Gebäudedächern und Fassaden zum Beispiel Lärmschutzwände oder Parkplatzüberdachungen. Die gesetzlichen Regelungen müssen diesen Flächenkategorien klaren Vorrang einräumen, sodass sie mittelfristig zwischen 80 und 90 % des Zubau-Volumens tragen. In der Antwort des Regierungsrates auf den Vorstoss A 0221/2022 als auch in der entsprechenden Ratsdebatte wurde von allen Sprechenden festgehalten, dass PV-Grossanlagen in erster Linie innerhalb des Siedlungsgebietes oder auf bestehenden Infrastrukturen realisiert werden sollen.</p>	<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Der Text in Abschnitt A. Ausgangslage wird ergänzt um Infrastrukturen. An der Aufnahme von grossflächigen PV-Anlagen wird festgehalten, dies entspricht einem kantonsrätlichen Auftrag. Geeignete Gebiete sollen im Richtplan räumlich festgelegt werden (Positivplanung). An anderen Standorten sind keine grossen Freiflächen-PV-Anlagen möglich.</p>
98785	Solothurner Handelskammer 4500 Solothurn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Die Solothurner Handelskammer unterstützt die Beauftragung des Kantons, eine Potenzialstudie zur Positivplanung von grossflächigen PV-Anlagen sowie einen Leitfaden für die Gemeinden für die</p>	<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Beurteilung von Solaranlagen insbesondere in kommunalen Schutzzonen zu erarbeiten. Ebenso befürwortet die Solothurner Handelskammer die Richtplananpassung, dass genügend angepasste Anlagen auf Dächern in der Juraschutzzone nur noch der Meldepflicht und nicht mehr der Baubewilligungspflicht unterstehen.</p> <p><b>Begründung</b>            Aufgrund des Energiekonzepts 2022 des Kantons Solothurn sowie verschiedenen parlamentarischen Aufträgen soll dieses Kapitel ergänzt werden. Der Kanton soll beauftragt werden, eine Potenzialstudie zur Positivplanung von grossflächigen Photovoltaik-Anlagen sowie einen Leitfaden für die Gemeinden für die Beurteilung von Solaranlagen insbesondere in kommunalen Schutzzonen zu erarbeiten. Ausserdem sollen genügend angepasste Anlagen auf Dächern in der Juraschutzzone nur noch der Meldepflicht und nicht mehr der Baubewilligungspflicht unterstehen.</p> <p>Die Solothurner Wirtschaft ist auf eine sichere und bezahlbare Energieversorgung angewiesen. Um diese zu gewährleisten, braucht es einen Ausbau der inländischen Stromproduktion. Diese muss technologieoffen geschehen und alle klimaneutralen Stromerzeugungstechnologien umfassen. Zu den klimaneutralen Stromerzeugungsarten im Kanton Solothurn gehört auch die Solarenergie.</p>	
98635	WWF Solothurn WWF Solothurn 4500 Solothurn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>            Antrag zu E-2.5, A. Ergänzung            Die Förderung von erneuerbaren Energien und die Steigerung der Effizienz gehören zu den Zielen des Energiekonzeptes des Kantons Solothurn. Dabei spielen sowohl kleine Solaranlagen auf oder an Wohnbauten als auch grossflächige auf bzw. an Industriebauten und</p>	<p><b>Stellungnahme</b>            Der Text in Abschnitt A. Ausgangslage wird ergänzt um Infrastrukturen. An der Aufnahme von grossflächigen PV-Anlagen wird festgehalten, dies entspricht einem kantonsrätlichen Auftrag. Geeignete Gebiete sollen im Richtplan räumlich festgelegt werden (Positivplanung). An anderen Standorten sind keine grossen</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>**auf bzw. an Infrastrukturen (Lärmschutzwände, Parkplätze etc.)**            (streichen: sowie freistehende Anlagen) eine wichtige Rolle. Aktuell werden im Kanton Solothurn 91 GWh Strom mit Sonnenenergie erzeugt (Stand: 2019).</p> <p><b>Begründung</b>            Zum Schutz der Biodiversität ist es besser, PV-Anlagen auf bestehenden Bauten, Anlagen und versiegelten Flächen zu realisieren. Die Menge an sinnvoll nutzbaren Flächen ist gross: Für Gebäude geht die Umweltallianz auf Basis von Zahlen des BFE und der ZHAW von einem Potenzial von 67 TWh aus, davon entfallen 50 TWh auf Dächer, 17 TWh auf Fassaden. PVA auf Infrastrukturbauten könnten 15 TWh Solarstrom pro Jahr liefern. Geeignet sind neben Gebäudedächern und Fassaden zum Beispiel Lärmschutzwände oder Parkplatzüberdachungen. Die gesetzlichen Regelungen müssen diesen Flächenkategorien klaren Vorrang einräumen, sodass sie mittelfristig zwischen 80 und 90% des Zubau-Volumens tragen. Die Gleichsetzung von PV-Anlagen auf Infrastrukturen und der freien Fläche lehnt der WWF ab. In der Antwort des Regierungsrates auf den Vorstoss A 0221/2022 als auch in der entsprechenden Ratsdebatte wurde von allen Sprechenden festgehalten, dass PV-Grossanlagen in erster Linie innerhalb des Siedlungsgebietes oder auf bestehenden Infrastrukturen realisiert werden sollen.</p>	Freiflächen-PV-Anlagen möglich.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Beschluss E-2.5.1</b>			
97757	Einwohnergemeinde Neuendorf 4623 Neuendorf	<b>Antrag / Bemerkung</b> Die geschützten Bereiche des Juras, des Engelbergs, des Borns und des Bucheggbergs sowie des Äusseren Wasseramts müssen	<b>Stellungnahme</b> Im Planungsgrundsatz E-2.5.1 sind jene Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung aufgeführt, bei welchen Solaranlagen auf

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>den Schutzstatus beibehalten und dürfen nicht aus der Auflistung der Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung gestrichen werden.</p> <p><b>Begründung</b> Die geschützten Bereiche des Juras, des Engelbergs, des Borns und des Bucheggbergs sowie des Äusseren Wasseramts sollen weiterhin als geschützt erhalten bleiben. Es handelt sich um kantonal wertvolles Kulturgut mit eigener Historie. Es ist nicht nachvollziehbar warum genau an diesen Orten Solaranlagen nur noch der Meldepflicht unterstellt werden sollen.</p>	<p>Dächern in jedem Fall einer Baubewilligung bedürfen. Die Streichung der Juraschutzzone aus diesem Grundsatz bedeutet, dass genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern (vgl. Art. 32a RPV) in der Juraschutzzone bewilligungsfrei, d.h. meldepflichtig sind. Mit dieser Änderung wird ein kantonsrätlicher Auftrag umgesetzt.</p>
96743	Freie Landschaft Schweiz 2540 Grenchen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Streichung der Juraschutzzone als schützenswertes Gebiet im Richtplan betreffend der Produktion von erneuerbarer Energie ist ein Affront sondergleichen.</p> <p><b>Begründung</b> Dieser massive Rückschritt im Bereich des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes zurück in die 1930er Jahre müsste einer Volksabstimmung der Bevölkerung unterbreitet werden.</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Im Planungsgrundsatz E-2.5.1 sind jene Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung aufgeführt, bei welchen Solaranlagen auf Dächern in jedem Fall einer Baubewilligung bedürfen. Die Streichung der Juraschutzzone aus diesem Grundsatz bedeutet, dass genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern (vgl. Art. 32a RPV) in der Juraschutzzone bewilligungsfrei, d.h. meldepflichtig sind. Mit dieser Änderung wird ein kantonsrätlicher Auftrag umgesetzt.</p>
99878	Pro Natura Solothurn Geschäftsstelle 4500 Solothurn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Das vierte a-linea sei nicht zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Wir begrüssen grundsätzlich die Ziele und einen grossen Teil der angestrebten Massnahmen zur Energiewende. Leitend für unsere Position ist im konkreten Fall die Auswirkung auf natürliche Lebensräume. Vorgesehen ist, die in § 7 Abs. 2 der Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV, BGS 435.141) verankerte Juraschutzzone („Der Kanton scheidet im Richtplan namentlich den Jura, den Engelberg, den Born und den Bucheggberg</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Im Planungsgrundsatz E-2.5.1 sind jene Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung aufgeführt, bei welchen Solaranlagen auf Dächern in jedem Fall einer Baubewilligung bedürfen. Die Streichung der Juraschutzzone aus diesem Grundsatz bedeutet, dass genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern (vgl. Art. 32a RPV) in der Juraschutzzone bewilligungsfrei, d.h. meldepflichtig sind. Mit dieser Änderung wird ein kantonsrätlicher Auftrag umgesetzt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		(Juraschutzzone) als Schutzgebiete aus») zu schwächen. Sowohl materiell wie formell ist für uns diese Intervention nicht nachvollziehbar. Materiell kommt es einer Schwächung und Durchlöcherung einer der frühesten und wichtigsten Errungenschaften der kantonalen Raumplanung gleich, nämlich der Juraschutzzone). Formell geht es nicht an, eine klar verankerte Rechtsbestimmung über den Richtplan zu unterlaufen.	
<b>Beschluss E-2.5.4</b>			
98751	Einwohnergemeinde Egerkingen 4622 Egerkingen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Solaranlagen sollen neben der Juraschutzzone auch in überlagernden kommunalen / kantonalen Natur- und Waldreservaten (ausserh. Bauzone) möglich sein, wenn nur minimale Eingriffe für deren Realisierung notwendig sind und die Erschliessung ohne weitere Eingriffe bereits sichergestellt ist.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Der Steinbruch Vorberg Egerkingen ist nach der rechtsgültigen Ortsplanung der Gemeinde Egerkingen als Abbaugelände Vorberg Teil der Bauzone. Die Fläche liegt allerdings innerhalb der Juraschutzzone, welche zusätzlich noch mit dem kommunalen / kantonalen Natur- und Waldreservat Vorberg überlagert ist. Mit diesem Antrag sichert die Gemeinde Egerkingen die Möglichkeit einer Solaranlage im Steinbruch Vorberg.</p>	<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Im Rahmen der Potenzialstudie zur Positivplanung von grossflächigen PV-Anlagen (ab zwei Hektaren) werden Ausschluss- sowie Eignungskriterien definiert. Die Kriterien werden mit einer breit abgestützten Begleitgruppe festgelegt. Zum Steinbruch Vorberg in Egerkingen fanden bereits Vorabklärungen betreffend Solaranlage statt. Der Kanton steht zur Wiederauffüllung bzw. Nachnutzung des Steinbruchs mit der Gemeinde im Austausch.</p>
97754	Einwohnergemeinde Neuendorf 4623 Neuendorf	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Antrag 1: Bei der Planung von grossflächigen PV-Anlagen ist die Gemeinde zwingend in den Planungsprozess einzubeziehen.</p>	<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Der Auftrag, Potenziale für grossflächige PV-Anlagen ab zwei Hektaren zu erheben und geeignete Gebiete im kantonalen Richtplan festzulegen, entstammt einem kantonsrätlichen Auftrag. Dieser sieht auch den Einbezug des Landwirtschaftsgebiets vor. Die</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Antrag 2: Die Planung für PV-Anlagen ist in erster Priorität auf die noch freien Flächen innerhalb der Siedlungsfläche zu beschränken.</p> <p>Antrag 3: Keine Planung für PV-Anlagen in den Landwirtschafts- und anderen Nichtbauzonen. Die Potenzialstudie hat sich auf die bereits eingezonten oder überbauten Zonen zu beschränken.</p> <p><b>Begründung</b>            Begründung zu den Anträgen 1 bis 3:            Der Kanton wird beauftragt, eine Potenzialstudie zur Positivplanung von grossflächigen PV-Anlagen (ab zwei Hektaren) zu erarbeiten. Geeignete Gebiete werden im Richtplan festgelegt und mit kantonalen Nutzungsplanungen umgesetzt.            Diese Planung erfordert ein grosses Fingerspitzengefühl und hat weitreichende Folgen für die Gestaltung und das Aussehen des Kulturlandes über Jahrzehnte hinaus. Die geeigneten Gebiete für PV-Anlagen sind deshalb auf die noch freien Flächen innerhalb der bebauten Siedlungsfläche zu beschränken. Allenfalls können geeignete Flächen in unmittelbarer Nähe zum Siedlungsrand in die Auswahl aufgenommen werden. Auf keinen Fall sollen PV-Anlagen in Landwirtschafts- und anderen Nichtbauzonen zu stehen kommen. Eine solch heikle Aufgabe kann nicht ohne direkte Zusammenarbeit mit der Gemeinde erfolgen. Die Gemeinde ist bei der Potenzialstudie zwingend in den Prozess einzubeziehen. Geeignete Gebiete müssen obligatorisch während Ortsplanrevisionen und/oder Teilzonenplanrevisionen in der Bevölkerung der betroffenen Gemeinden diskutiert werden. Nur so sind breite Diskussionen innerhalb der betroffenen Gemeinden sichergestellt und die Einsprache-Möglichkeiten gewährleistet.</p>	<p>Arbeiten werden von einer breit abgestützten Begleitgruppe begleitet. Es werden Ausschluss- sowie Eignungskriterien festgelegt und geeignete Gebiete schliesslich aufgrund einer Abwägung der Nutzungs- und Schutzinteressen evaluiert. Die Gemeinden werden einbezogen, wenn die Resultate der Studie vorliegen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
96742	Freie Landschaft Schweiz 2540 Grenchen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Freie Landschaft Schweiz fordert den Regierungsrat auf, auf Freiflächen-Solaranlagen im Kanton zu verzichten.</p> <p><b>Begründung</b> Im Kanton Solothurn gibt es ausreichend grosse Fabrik-, Logistik- und weitere Gebäude, auf denen grossflächig Solaranlagen realisiert werden können. Die Landreserven sind im Kanton Solothurn ohnehin schon sehr knapp und der Kanton ist stark zersiedelt. Es gibt ausserdem keine Gebiete mit einem besonders hohen Winterstromanteil, sodass sich die Verschandelung von bislang unbebauten Gebieten lohnen würde. Auf eine Positivplanung ist zu verzichten.</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Der Auftrag, Potenziale für grossflächige PV-Anlagen ab zwei Hektaren zu erheben und geeignete Gebiete im kantonalen Richtplan festzulegen, entstammt einem kantonsrätlichen Auftrag. Im Rahmen der Potenzialstudie werden Ausschluss- sowie Eignungskriterien festgelegt und geeignete Gebiete schliesslich aufgrund einer Abwägung der Nutzungs- und Schutzinteressen evaluiert.</p>
98567	GRÜNE Kanton Solothurn Partei 4500 Solothurn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Formulierung ergänzen: Der Kanton (Amt für Raumplanung) wird beauftragt, eine Potenzialstudie zur Positivplanung von grossflächigen PV-Anlagen (ab zwei Hektaren) zu erarbeiten. Anlagen innerhalb der Bauzone, auf bebauten Infrastrukturen oder an Steinbrüchen sind höher zu gewichten als Freiflächenanlagen im Landwirtschaftsgebiet. Sofern Freiflächenanlagen im Landwirtschaftsgebiet geplant werden, sind diese als Doppelnutzungen wie z.B. mit Gewächshäusern oder Obstanlagen zu erstellen. Geeignete Gebiete werden im Richtplan festgelegt und mit kantonalen Nutzungsplänen umgesetzt.</p> <p><b>Begründung</b> Die oben genannte Aufzählung bezieht sich auf die Antwort des Regierungsrates auf Vorstoss A 0221/2022. Dass in erster Linie Anlagen innerhalb Bauzonen oder auf Infrastrukturen zu bevorzugen sind, wurde auch in der Ratsdebatte betont. Sämtliche der sprechenden Fraktionen äusserten sich in diese Richtung.</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Der Auftrag, Potenziale für grossflächige PV-Anlagen ab zwei Hektaren zu erheben und geeignete Gebiete im kantonalen Richtplan festzulegen, entstammt dem erwähnten kantonsrätlichen Auftrag. Im Rahmen der Potenzialstudie werden Ausschluss- sowie Eignungskriterien festgelegt und geeignete Gebiete schliesslich aufgrund einer Abwägung der Nutzungs- und Schutzinteressen evaluiert. Die Arbeiten werden von einer breit abgestützten Begleitgruppe begleitet.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Freiflächenanlagen sind nur dann in die Positivplanung einzubeziehen, wenn Anlagen innerhalb Bauzone oder auf Infrastrukturen nicht ausreichen sollten. Es wird davon ausgegangen, dass grosse Freiflächenanlagen nur im Landwirtschaftsgebiet möglich sind, weshalb dies entsprechend auch so beschrieben werden sollte.</p>	
97859	Gemeindeverwaltung Schönenwerd 5012 Schönenwerd	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Grossflächige Solaranlagen dürfen nicht auf Kulturland erstellt werden.</p> <p><b>Begründung</b> Unsere Ernährungsgrundlage basiert nicht nur auf den Fruchtfolgeflächen, sondern insgesamt auf dem Kulturland (Art. 3 Abs. 2 Bst. a RPG). Zudem verlangt Art. 3 Abs. 2 RPG die Landschaft zu schonen, d.h. die Landschaft möglichst von Bauten und Anlagen freizuhalten. Die Solaranlagen sind auf die Bauzonen zu konzentrieren mit entsprechenden Pflichten für die Bauherrschaften. Dazu wurde im Übrigen die Regelung in Art. 18a RPG geschaffen. Die elektrische Erschliessung wird in Bauzonen ohnehin sichergestellt und der Trennungsgrundsatz Siedlungsgebiet - Nichtsiedlungsgebiet wird eingehalten.</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Der Auftrag, Potenziale für grossflächige PV-Anlagen ab zwei Hektaren zu erheben und geeignete Gebiete im kantonalen Richtplan festzulegen, entstammt einem kantonsrätlichen Auftrag. Dieser sieht auch den Einbezug des Landwirtschaftsgebiets vor. Die Arbeiten werden von einer breit abgestützten Begleitgruppe begleitet. Es werden Ausschluss- sowie Eignungskriterien festgelegt und geeignete Gebiete schliesslich aufgrund einer Abwägung der Nutzungs- und Schutzinteressen evaluiert.</p>
97366	Gemeindeverwaltung Wangen bei Olten Bauabteilung 4612 Wangen bei Olten	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Umsetzung soll nicht mit kantonalen Nutzungsplanungen erfolgen.</p> <p><b>Begründung</b> Es werden seitens des Kantons keine Argumente vorgebracht, weshalb eine Kompetenzverschiebung als notwendig erachtet wird. Die Planungskompetenz für solche Anlagen soll weiterhin bei den</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Das kantonale Nutzungsplanverfahren dient dazu Vorhaben von kantonalem Interesse umzusetzen und die Gemeinden zu entlasten. Damit ein kantonales Nutzungsplanverfahren aufgenommen werden kann, ist das Vorliegen einer Planungsvereinbarung zwischen Standortgemeinde, Vorhabenträger und Kanton Voraussetzung. Der Beschluss E-2.5.4 wird entsprechend ergänzt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Gemeinden bleiben. Die jeweilige Standortgemeinde soll entscheiden können, ob eine solche Anlage an den entsprechenden Orten realisiert werden darf. Die Akzeptanz on den Gemeinden ist grösser, wenn die Meinungsbildung von unten nach oben erfolgt.	
99880	Pro Natura Solothurn Geschäftsstelle 4500 Solothurn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Kanton (Amt für Raumplanung) wird beauftragt, eine Potenzialstudie zur Positivplanung von grossflächigen PV-Anlagen (ab zwei Hektaren) zu erarbeiten. Geeignete Gebiete werden im Richtplan festgelegt und mit kantonalen Nutzungsplänen umgesetzt. Für die geeigneten Gebiete, die nicht innerhalb des Siedlungsgebietes liegen oder nicht an resp. auf bestehenden Infrastrukturen geplant werden, müssen zwingend Ersatzflächen und Ersatzmassnahmen festgelegt werden. Für alle freistehenden Anlagen gilt eine UVP-Pflicht. Der Rückbau der Anlagen muss in die Planung aufgenommen werden.</p> <p><b>Begründung</b> Sowohl in der Antwort des Regierungsrates auf den Vorstoss A 0221/2022 als auch in der entsprechenden Ratsdebatte wurde von allen Sprechenden festgehalten, dass PV-Grossanlagen in erster Linie innerhalb des Siedlungsgebietes oder auf bestehenden Infrastrukturen realisiert werden sollen. Zusätzliche PV-Potenziale auf unversiegelten Flächen sollten nur dort genutzt werden, wo die Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz minimal sind. Auf dieses Kriterium hin zu prüfen sind beispielsweise Autobahn- oder Bahngleisböschungen, die keine ökologischen Ausgleichsflächen sind. Aber auch Deponie- und Konversionsflächen, Steinbrüche oder Wasserflächen künstlicher Gewässer können näher geprüft werden. Anlagen auf Freiflächen müssen möglichst naturverträglich realisiert werden (kleinsäugerverträgliche Einzäunung, Hecken, Magerwiesen, Totholz etc.). Allenfalls relevante</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Im Rahmen der Potenzialstudie zur Positivplanung von grossflächigen PV-Anlagen werden Eignungs- und Ausschlusskriterien festgelegt. In der Interessenabwägung ist für potenzielle Gebiete aufzuzeigen, welche Interessen betroffen sind und wie diese berücksichtigt werden. Eine UVP-Pflicht besteht für PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, die nicht an Gebäuden angebracht sind (vgl. UVPV; SR 814.011). Die UVP ist im Nutzungsplanverfahren durchzuführen. Dabei sind auch allfällige Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen festzulegen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Schutzbestimmungen oder biodiversitätsrelevante Vorschriften müssen in jedem Fall berücksichtigt werden.	
97537	Solothurner Bauernverband Vorstand SOBV 4500 Solothurn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>                      Auf die bisherige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist bei der Ausscheidung der potentiellen Gebiete besonders Rücksicht zu nehmen.</p> <p><b>Begründung</b>                      Die Ausscheidung von potentiellen grossflächigen PV-Freiflächenanlagen, resp. deren Bau darf die landwirtschaftliche Produktion nicht negativ beeinflussen und die Ertragskraft nicht schmälern. Ebenfalls sind die Interessen der Grundeigentümer und der Bewirtschafter bei der Planung und Realisierungen von Projekten in hohem Masse zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Stellungnahme</b>                      Die landwirtschaftliche Nutzung wird in der Potenzialstudie zur Positivplanung von grossflächigen PV-Anlagen als Kriterium berücksichtigt. Für landwirtschaftliche Nutzflächen gilt es in Zusammenhang mit der Nutzung zur Solarstromproduktion zwischen Agrophotovoltaik und freistehenden Solaranlagen zu unterscheiden. Für erstere müssen für eine Bewilligung Vorteile für die landwirtschaftlichen Produktion vorgewiesen werden (Art.32c Abs.1 Bst. c RPV). Für letztere ist die Ausscheidung einer spezifischen Zone gemäss Art. 18 RPG nötig.</p>
98636	WWF Solothurn WWF Solothurn 4500 Solothurn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>                      Ergänzung:                      Der Kanton (Amt für Raumplanung) wird beauftragt, eine Potenzialstudie zur Positivplanung von grossflächigen PV-Anlagen (ab zwei Hektaren) zu erarbeiten. Geeignete Gebiete werden im Richtplan festgelegt und mit kantonalen Nutzungsplänen umgesetzt.                      **Als geeignete Gebiete gelten primär nicht anderweitig nutzbare Freiflächen innerhalb des Siedlungsgebietes (z.B. Grundwasserschutzzonen) und bestehende flächige Infrastrukturen (z.B. Parkplätze, ARA) oder lineare Infrastrukturen (z.B. Lärmschutzwände). Nur wenn keine solche Flächen gefunden werden, sind Steinbrüche oder weitere Flächen mit besonders guter Sonnenexposition festzulegen. Für die geeigneten Gebiete, die nicht innerhalb des Siedlungsgebietes liegen oder nicht an resp. auf bestehenden Infrastrukturen geplant werden, müssen zwingend</p>	<p><b>Stellungnahme</b>                      Im Rahmen der Potenzialstudie zur Positivplanung von grossflächigen PV-Anlagen werden Eignungs- und Ausschlusskriterien festgelegt. In der Interessenabwägung ist für potenzielle Gebiete aufzuzeigen, welche Interessen betroffen sind und wie diese berücksichtigt werden.                      Eine UVP-Pflicht besteht für PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, die nicht an Gebäuden angebracht sind (vgl. UVPV; SR 814.011). Die UVP ist im Nutzungsplanverfahren durchzuführen. Dabei sind auch allfällige Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen festzulegen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Ersatzflächen und Ersatzmassnahmen festgelegt werden. Für alle freistehenden Anlagen gilt eine UVP-Pflicht. Der Rückbau der Anlagen muss in die Planung aufgenommen werden.**</p> <p><b>Begründung</b>            Sowohl in der Antwort des Regierungsrates auf den Vorstoss A 0221/2022 als auch in der entsprechenden Ratsdebatte wurde von allen Sprechenden festgehalten, dass PV-Grossanlagen in erster Linie innerhalb des Siedlungsgebietes oder auf bestehenden Infrastrukturen realisiert werden sollen. Zusätzliche PV-Potenziale auf unversiegelten Flächen sollten nur dort genutzt werden, wo die Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz minimal sind. Auf dieses Kriterium hin zu prüfen sind beispielsweise Autobahn- oder Bahngleisböschungen, die keine ökologischen Ausgleichsflächen sind. Aber auch Deponie- und Konversionsflächen, Steinbrüche oder Wasserflächen künstlicher Gewässer können näher geprüft werden. Anlagen auf Freiflächen müssen möglichst naturverträglich realisiert werden (kleinsäugerverträgliche Einzäunung, Hecken, Magerwiesen, Totholz etc.). Allenfalls relevante Schutzbestimmungen oder biodiversitätsrelevante Vorschriften müssen in jedem Fall berücksichtigt werden.</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Beschluss E-2.5.5</b>			
99881	Pro Natura Solothurn Geschäftsstelle 4500 Solothurn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>            Der Kanton (Amt für Raumplanung) erarbeitet einen Leitfaden zur Unterstützung der Gemeinden bei der Beurteilung von Solaranlagen in kommunalen Ortsbildschutzzonen. Kommunale Naturschutzzonen werden von der Beurteilung ausgeschlossen.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Stellungnahme</b>            Der Leitfaden richtet sich in erster Linie an Solaranlagen auf und an Gebäuden. Freistehende Anlagen sind dabei nicht Ziel und Inhalt dieses Leitfadens und werden nur am Rande erwähnt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Die Richtplananpassung soll an dieser Stelle, übereinstimmend mit den Ausführungen in den Erläuterungen präzisiert werden. Diese Präzisierung verhindert den Konflikt mit den kommunalen Naturschutzzielen. Zum Schutz der Biodiversität ist es zielführender, PV-Anlagen auf bestehenden Bauten, Anlagen und versiegelten Flächen zu realisieren.	

98638	WWF Solothurn WWF Solothurn 4500 Solothurn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ergänzung und Streichung: Der Kanton (Amt für Raumplanung) erarbeitet einen Leitfaden zur Unterstützung der Gemeinden bei der Beurteilung von Solaranlagen (Streichung: insbesondere) in kommunalen **Ortsbildschutzzonen. Kommunale Naturschutzzone werden von der Beurteilung ausgeschlossen.**</p> <p><b>Begründung</b> Die Richtplananpassung soll an dieser Stelle, übereinstimmend mit den Ausführungen in den Erläuterungen präzisiert werden. Diese Präzisierung verhindert den Konflikt mit den kommunalen Naturschutzzielen. Zum Schutz der Biodiversität ist es zielführender, PV-Anlagen auf bestehenden Bauten, Anlagen und versiegelten Flächen zu realisieren.</p>	<p><b>Stellungnahme</b> Der Leitfaden bezieht sich in erster Linie auf Solaranlagen auf und an Gebäuden. Freistehende Anlagen sind dabei nicht Ziel und Inhalt dieses Leitfadens und werden nur am Rande erwähnt.</p>
-------	--	--	---

**Upload Gemeinderatsbeschluss**

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Dokument-Upload</b>			
96700	Einwohnergemein de Gretzenbach Ressort Bau 5014 Gretzenbach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p>	<p><b>Stellungnahme</b> Wird zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Wir haben keine weitere Stellungnahme gegenüber der beiliegenden Version zur "Anhörung der Gemeinden" vom 27.02.2024.</p> <p><b>Begründung</b></p>	
98602	Einwohnergemeinde Härkingen 4624 Härkingen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Härkingen hat der Rückmeldung via Zirkulationsbeschluss am 1. Juli 2024 zugestimmt. Zwecks Protokollierung erfolgt die Traktandierung für die Sitzung vom 2. Juli 2024 mit entsprechendem Vermerk. Sie erhalten vorab den Teilauszug des Traktandums.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Stellungnahme</b> Wird zur Kenntnis genommen.</p>
97780	Gemeindeverwaltung Bettlach Bauverwaltung 2544 Bettlach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Auszug Protokoll GR Sitzung vom 30. Januar 2024 Das Gesamtprotokoll ist auf bettlach.ch unter Gemeinderat öffentlich einsehbar.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Stellungnahme</b> Wird zur Kenntnis genommen.</p>
98694	Gemeindeverwaltung Hägendorf Bauverwaltung 4614 Hägendorf	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> GR-Beschluss vom 1.7.2024</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Stellungnahme</b> Wird zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
98607	Gemeindeverwaltung Wangen bei Olten Bauabteilung 4612 Wangen bei Olten	<b>Antrag / Bemerkung</b> .  <b>Begründung</b>	<b>Stellungnahme</b> Wird zur Kenntnis genommen.

**Allgemeine Rückmeldung**

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Allgemeine Rückmeldung</b>			

96976	Abteilung Raumentwicklung Kanton Aargau	<b>Antrag / Bemerkung</b> Mit E-Mail vom 3. Juni 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum oben erwähnten Geschäft zugestellt. Wir haben die Unterlagen mit Interesse gesichtet und danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Anpassungen (S-3.5 Logistikanlagen von regionaler Bedeutung; L-1.2 Gebiete für Bodenaufwertungen/FFF-Kompensation; E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks; E-2.5 Solaranlagen) lassen keine entgegenstehenden Interessen seitens Kanton Aargau beziehungsweise keine Widersprüche zum Richtplan des Kantons Aargau erkennen. Entsprechend haben wir zur Vorlage keine inhaltlichen Bemerkungen. Wir wünschen Ihnen für die weiteren Arbeiten am Richtplan viel Erfolg und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.  <b>Begründung</b>	<b>Stellungnahme</b> Wird zur Kenntnis genommen.
97275	Amt für Raumplanung Kanton Basel-	<b>Antrag / Bemerkung</b> Mit Mail vom 3. Juni 2024 stellen Sie uns die Unterlagen zur Richtplananpassung 2023 zur Mitwirkung zu. Nach Rücksprache mit	<b>Stellungnahme</b> Wird zur Kenntnis genommen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Landschaft Kantonsplanung 4410 Liestal	den kantonalen Fachstellen bestätigen wir Ihnen gerne, dass wir diesbezüglich weder Beanstandungen noch Bemerkungen haben.  <b>Begründung</b>	
98689	Einwohnergemein de Deitingen Planungskommissi on 4543 Deitingen	<b>Antrag / Bemerkung</b> Die Planungskommission der Einwohnergemeinde Deitingen bedankt sich beim Amt für Raumplanung für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den Änderungen am Richtplaninhalt einreichen zu können. Die Planungskommission begrüsst, dass der Kanton beauftragt wird, eine Potenzialstudie zur Positivplanung von grossflächigen Photovoltaik-Anlagen sowie einen Leitfaden für die Gemeinden für die Beurteilung von Solaranlagen in kommunalen Schutzzonen zu erarbeiten.  <b>Begründung</b>	<b>Stellungnahme</b> Wird zur Kenntnis genommen.
98588	Einwohnergemein de Härkingen 4624 Härkingen	<b>Antrag / Bemerkung</b> Die beiden Projekte, CST-Hub Standort und SBB-Umschlagterminal in Hägendorf wurden aus dem Richtplan 2023 entfernt. Aus den digitalen Unterlagen haben wir keine Begründung gefunden.  <b>Begründung</b> Wir finden dies extrem schade, wären doch genau diese beiden Projekte geeignet den Verkehr positiv (also weniger) zu beeinflussen. Wir können dieses Vorgehen in keiner Weise verstehen.	<b>Stellungnahme</b> Die Anpassung am Kapitel V-4 Güterverkehr auf Schiene und Strasse mit den beiden Vorhaben Cargo sous terrain und KV-Terminal Gäu war Teil der Anhörung der Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen. Es zeigte sich, dass für beide Vorhaben noch grundlegende Fragen offen sind. Aus diesem Grund gelangten sie nicht zur öffentlichen Auflage und sind nicht Teil der Richtplananpassung 2023.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
97755	Einwohnergemeinde Neuendorf 4623 Neuendorf	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Gemäss Kanton (ARP) sind in Kapitel V keine Anpassungen (betr. CST und SBB) mehr möglich. Die Einwohnergemeinde Neuendorf möchte jedoch gesamtheitliche Betrachtungsweisen zu dieser Thematik einbringen, welche bereits in der Mitwirkung unter V-4.3 festgehalten waren:</p> <p>Antrag 1: Bevor die öffentliche Auflage zur Richtplananpassung 2023 erfolgt, sind verlässliche Zahlen der Verkehrsbelastung im Rahmen eines Verkehrskonzeptes gesamthaft aufzuzeigen.</p> <p>Antrag 2: Es ist eine Gesamtbetrachtung der zu erwarteten Verkehrsströme unter Einbezug aller Bauvorhaben mittels einer überregionalen Verkehrsplanung aufzuzeigen. Dabei sind auch die zukünftigen Entwicklungen bedingt durch die Projekte CST und Cargo SBB (inkl. Schienennetz) einzubeziehen.</p> <p>Antrag 3: Die verschiedenen Projekte im Raum Gäu sollen in Etappen ausgeführt werden. Dazu ist mittels Gesamtkonzept ein Etappierungsplan auszuarbeiten, mit dem Ziel die verschiedenen Verkehrsträger und Projekte aufeinander abzustimmen.</p> <p>Antrag 4: Ein Etappierungsplan mit den wichtigsten Meilensteinen und Zeitangaben muss erstellt werden.</p> <p>Antrag 5: Die Gemeinden in den betroffenen Gunstlagen sind für die übernommenen Lasten und ihren Beitrag an die Versorgungssicherheit des Landes nach vordefinierten Kriterien zu entschädigen, (Strassenlänge, Nähe zu Autobahnausfahrt, Anzahl LKW Fahrten, Immissionen etc.).</p> <p>Begründung zu den Anträgen:</p>	<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Die Anpassung am Kapitel V-4 Güterverkehr auf Schiene und Strasse mit den beiden Vorhaben Cargo sous terrain und KV-Terminal Gäu war Teil der Anhörung der Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen. Es zeigte sich, dass für beide Vorhaben noch grundlegende Fragen offen sind. Aus diesem Grund gelangten sie nicht zur öffentlichen Auflage und sind nicht Teil der Richtplananpassung 2023.</p> <p>Die Feststellung, dass die Richtplananpassung 2022 zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Richtplananpassung 2023 noch nicht beschlossen ist, ist korrekt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Die Planungsgeschwindigkeit im Raum Gäu, mit welcher der Kanton eine Planung nach der anderen anstösst, ist zu hoch und nicht mehr verträglich. Ein moderateres Planungstempo würde allen beteiligten Fachstellen und Behörden wertvolle Zeit verschaffen. Das Gleiche gilt für das Planungsvolumen. Das Planungsgebiet Gäu hat die Belastungsgrenze erreicht. Es darf bezweifelt werden, ob die Gesamtübersicht noch gewährleistet ist. Die Summe aller Vorhaben ist gewaltig und lässt bezüglich Verkehrsbelastung eine spürbare Unsicherheit und Unzufriedenheit aufkommen.</p> <p>Feststellung: Eine Gesamtbetrachtung der Verkehrssituation über alle geplanten Vorhaben zusammen fehlt nach wie vor. Die Verkehrszunahme im Raum Gäu ist nicht absehbar und wird unüberschaubar gross. Die bis heute genannten Zahlen des Verkehrsflusses werden angezweifelt und sind gesamthaft gesehen nicht plausibel belegt.</p> <p>Zeitraumen: Die zeitliche Abstimmung der verschiedenen Projekte ist eng gesteckt und lässt in jeder Hinsicht keinen Spielraum offen. Ein Ausführungsplan mit Zeitangaben würde für alle Beteiligten Sicherheit geben.</p> <p>Die Standortattraktivität des Gäus für Logistikunternehmen nimmt spürbar zu, nicht aber die Attraktivität als Wohnort. Die Wertschöpfung für die Region bleibt dadurch bescheiden. Die Region leidet heute schon unter dem Verkehr, eine weitere Zunahme des Verkehrs ist unausweichlich. Eine jährliche Entschädigung an die Gemeinden würde es erlauben diesen Belastungen durch verschiedene Massnahmen entgegenzuwirken.</p> <p>-----</p> <p>Weitere Rückmeldungen: Bis Ende Januar 2023 konnte die Gemeinde Stellung zu den Richtplanänderungen 2022 nehmen. Für diese Stellungnahme wurde von der Einwohnergemeinde Neuendorf ein grosser</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Zeitaufwand betrieben, entsprechend gross waren unsere Erwartungen auf eine Antwort. Erstaunt nahmen wir zur Kenntnis, dass eine Stellungnahme erst nach über einem Jahr eintraf. Dies wird als enorme Geringschätzung unserer Arbeit empfunden. Der Gemeinderat hält einmal mehr fest, dass gewichtige Fragen zu den Themen Verkehr und Logistik aus der letzten Anhörung 2022 seitens Kantons nicht zufriedenstellend beantwortet wurden. Die Gesamtverkehrsbetrachtung erfolgt losgelöst der Richtplananpassung, was wir in dieser Form nicht unterstützen können.</p> <p>Für eine Gesamtbetrachtung der Planungsvorhaben sind diese wichtigen Antworten in Bezug auf den Verkehr und somit die Haltung des Kantons von grosser Bedeutung.</p> <p>Viele Punkte aus der Anhörung 2022 wären elementar für die Beurteilung der Richtplananpassungen 2023. Entsprechend kann nur unter Vorbehalt auf die Richtplananpassungen 2023 eingegangen werden. Ein erneutes Studium zu den Projekten im Richtplan 2023, ohne Aussicht auf eine zeitnahe Antwort seitens Kantons, wie dies von Gemeinden ebenso gefordert wird, fällt uns deshalb enorm schwer. Es stellt sich die Frage, weshalb werden wir zu einer Anhörung eingeladen, wenn darauf erst nach einem Jahr eine Antwort folgt sowie die Antwort keine verbindliche Stellungnahme bezieht zu gewichtigen Themen wie Verkehr etc.?</p> <p>Der Gemeinderat nimmt seine Pflicht zu einer Stellungnahme trotzdem wahr und erwartet im Gegenzug, dass der Kanton seine Pflichten gegenüber der Gemeinde ebenfalls einhält, bzw. seine zeitlichen Anforderungen ebenso an sich selbst anwendet oder, wie sehr erwünscht, die Planungsgeschwindigkeit im Gäu drastisch reduziert.</p> <p><b>Begründung</b></p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
96575	Freie Landschaft Schweiz 2540 Grenchen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Siehe Stellungnahme von FLCH vom 7. Juni 2024, als PDF beigefügt</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Stellungnahme</b> Wird zur Kenntnis genommen.</p>
98569	GRÜNE Kanton Solothurn Partei 4500 Solothurn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Das angehängte Dokument entspricht der digitalen Stellungnahme. Allenfalls dient es Euch als Hilfe, da die Ergänzungen / Änderungen in roter Schrift ersichtlich sind</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Stellungnahme</b> Wird zur Kenntnis genommen.</p>
98824	Gemeindeverwaltung Bettlach Bauverwaltung 2544 Bettlach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Gemeinderat nimmt die Richtplananpassungen 2023 zur Kenntnis.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Stellungnahme</b> Wird zur Kenntnis genommen.</p>
98686	Gemeindeverwaltung Hägendorf Bauverwaltung 4614 Hägendorf	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die hohe Kadenz von Richtplänen ist je länger je mehr unübersichtlich und ist für objektive Stellungnahmen, insbesondere im Milizsystem, nicht mehr handelbar.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Stellungnahme</b> Wird zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
97164	Gemeindeverwaltung Kleinlützel 4245 Kleinlützel	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Guten Tag</p> <p>Besten Dank für die Möglichkeit das wir zur geplanten Richtplananpassung Stellungnehmen resp. unsere Rückmeldungen mitteilen können.</p> <p>Die Gemeinde Kleinlützel wird zu den geplanten Richtplananpassungen keine spezifischen Rückmeldungen abgeben. Besten Dank für die Kenntnisnahme</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
97928	Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu c/o lic. iur. Daniel Bitterli 4600 Olten	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Sie finden unsere Stellungnahme im Anhang.</p> <p>Besten Dank.</p> <p>Mit freundlichen Grüssen Daniel Bitterli</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
98089	Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu c/o lic. iur. Daniel Bitterli 4600 Olten	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Der Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu (OGG) wurde mit Mail vom 3. Juni 2024 über die öffentliche Auflage der Richtplananpassung 2023 informiert. Besten Dank. Nach eingehender Prüfung kommt der OGG zum Schluss, keine Einwendungen gegen die Richtplananpassung 2023 einzureichen.</p> <p>Wir erlauben uns an dieser Stelle dennoch, auf</p>	<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Mit der Anhörung erhalten die Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen Gelegenheit, vor der öffentlichen Auflage und mit einer längeren Frist eine Richtplananpassung zu beraten und sich dazu zu äussern. Mit den Stellungnahmen erhält das Bau- und Justizdepartement eine erste Rückmeldung zur Richtplananpassung. Zur Anhörung wird kein Anhörungsbericht erstellt. Die Anhörungsergebnisse werden summarisch im</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>verfahrenstechnische Mängel betreffend die Richtplananpassung 2023 hinzuweisen. Der Regionalverein OGG hat sich im Rahmen der Anhörung intensiv mit den Änderungen auseinandergesetzt und mit Schreiben vom 19. Februar 2024 eine umfangreiche Stellungnahme mit einer Vielzahl an begründeten Anträgen eingereicht. In den Dokumenten der öffentlichen Auflage werden nun seitens des Kantons die einzelnen Anträge weder ausgewiesen noch wird darauf spezifisch eingegangen. Im Erläuterungsbericht zur öffentlichen Auflage wird bloss eine summarische Zusammenfassung sowohl der Anträge als auch deren Behandlung ausgewiesen. Die Berichterstattung zum Umgang mit den Ergebnissen aus der Anhörung wird äusserst knapp und argumentativ minimalistisch gehalten. Eine Überprüfung, ob und wie die einzelnen Anträge in das Aufgatedossier eingeflossen sind, ist nur indirekt und mit erblichem Aufwand möglich. Dabei zeigt sich, dass einige Anträge des OGG in der Zusammenfassung nicht erwähnt werden und in der Konsequenz - teilweise aber auch abgesehen davon - in der Beantwortung unbehandelt bleiben. Das Planungsverständnis für die ohnehin nicht alltägliche Planungsebene des kantonalen Richtplans, aber auch für die Inhalte bzw. Vorhaben selbst, wird geschmälert. Dieses Vorgehen löst beim OGG Verwunderung aus und wird mit Enttäuschung zur Kenntnis genommen. Der OGG ist überzeugt, dass eine umfassende und transparente Behandlung der Anträge das sachliche Verständnis erhöhen und das Vertrauen in das Verfahren, aber auch in die leitende Behörde stärken würden. Eine detaillierte Gegenüberstellung von Antrag und Stellungnahme wendet das Amt für Raumplanung bei Richtplananpassungen erst auf Stufe «Auflage» bzgl. den Einwendungen an. Wir sind jedoch</p>	<p>Erläuterungsbericht zur öffentlichen Auflage der Richtplananpassung behandelt. Zu den Eingaben der öffentlichen Auflage erstellt das Bau- und Justizdepartement einen Einwendungsbericht mit den Rückmeldungen zu den einzelnen Anträgen. Für eine detaillierte Rückmeldung kann eine Gemeinde/Regionalplanungsorganisation ihre Stellungnahme aus der Anhörung während der öffentlichen Auflage nochmals einreichen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>der Meinung, dass dies bereits auf Stufe Anhörung sinnvoll und zweckmässig wäre (im Hinblick auf die darauffolgenden Planungsschritte), aber auch als Honorierung gegenüber den Antragsstellenden erwartet werden darf. Die dem OGG zugehörigen Gemeinden streben in ihren kommunalen Planungen stets nach einem umfassenden und transparenten Planungsprozess und haben bei Offenlegung von Antrag und Stellungnahme die Erfahrung von stabileren Resultaten mit erhöhter Akzeptanz gemacht. Durch ein explizites Eingehen auf die einzelnen Punkte konnten in der Tendenz spätere Einwendungen (Einsprachen) verhindert werden. Mit Nachdruck fordert der Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu das Amt für Raumplanung auf, dies in zukünftigen Planungsvorhaben sicherzustellen.</p> <p>Ebenfalls als kritisch erachtet der OGG die «Häufung» von jährlichen Richtplananpassungen. Es stellt sich die Frage, ob eine in dieser Art und Weise «dynamische» Richtplanung dem Zwecke des Instruments «Richtplans») dienlich bleibt.</p> <p>Wir freuen uns auf den zukünftigen Austausch und die weitere Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen, insbesondere dem Amt für Raumplanung und sind überzeugt, dass durch eine offene Kommunikation die anstehenden Herausforderungen gemeinsam zum Vorteil der Region angegangen werden können.</p> <p><b>Begründung</b></p>	
97546	Solothurner Bauernverband Vorstand SOBV 4500 Solothurn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Der Solothurner Bauernverband bedankt sich für die Möglichkeit der Mitwirkung und ruft in Erinnerung, dass die vorgesehenen Richtplananpassungen starke Einflüsse auf die sehr wertvolle Ressource fruchtbarer Boden hat. Diesbezüglich bitten wir die</p>	<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.            Cargo sous terrain und KV-Terminal Gäu sind nicht Bestandteil der Richtplananpassung 2023.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>zuständigen Stellen, unsere Eingaben aufzunehmen und die Belangen der Landwirtschaft als Nahrungsmittelproduzent und Land- und "Natur- und Umweltpflegler" ernst zu nehmen. Diese Eingaben wurden an der Vorstandssitzung des SOBV vom 1. Juli 2024 besprochen und beschlossen. Ebenfalls bitten wir die Zuständigen um die Einbindung unserer Organisation in die nachfolgende Planungsprozesse, damit wir die wichtigen Anliegen der Landwirtschaft frühzeitig einbringen können und zusammen mit den anderen Beteiligten zielführende Lösung erarbeitet werden können.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass das Projekt "Cargo Souterrain" wie auch das Projekt "Ausbau SBB im Gebiet Egerkingen/Härkingen" nicht mehr Bestandteil der vorliegenden Mitwirkung resp. Richtplananpassung 2023 sind (In der Anhörung war es nach unserem Wissenstand noch Bestandteil der Richtplananpassung 2023) und vorläufig auf Eis gelegt sind. Diese zwei Grossprojekte hätten erhebliche Auswirkungen auf die Landwirtschaft würde sehr grosse Flächen wertvolles Landwirtschaftsland verbrauchen und könnte vom SOBV so nicht akzeptiert werden.</p> <p><b>Begründung</b></p>	
98076	Suisse Éole - Vereinigung zur Förderung der Windenergie in der Schweiz Geschäftsstelle Deutschschweiz 4410 Liestal	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Um die Energie- und Klimaziele des Bundes und des Kantons Solothurn zu erreichen, braucht es einen massiven Ausbau der einheimischen erneuerbaren Energien. Zudem ist es aufgrund der akut drohenden Stromversorgungsprobleme im Winter, welche sich auch in Zukunft wohl noch fortsetzen werden, heute wichtiger denn je, möglichst rasch die Weichen für eine lokale und treibhausgasarme Winterstromproduktion zu stellen. Dabei spielt die Windenergie eine zentrale Rolle, denn sie produziert 2/3 ihres</p>	<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Stroms im Winterhalbjahr und ergänzt somit die Wasserkraft und die Photovoltaik, die im Winter weniger produzieren, optimal. Mit der laufenden Anpassung des Kapitels Windenergie des Richtplans an die aktuellen rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie der Aufnahme neuer Eignungsgebieten übernimmt der Kanton seinen Teil der Verantwortung. Der Kanton schafft dadurch die nötigen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen, damit sich die Windenergie auf dem Kantonsgebiet weiterentwickeln kann, was Suisse Eole, die Vereinigung zur Förderung der Windenergie in der Schweiz, sehr begrüsst.</p> <p><b>Begründung</b></p>	